

**Achte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV).**

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a des Infektionsschutzgesetzes durch Verordnung für das ganze Land regeln. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Gottesdiensten, privaten Feiern oder beengten Arbeitsstätten (z. B. Fleischverarbeitungsbetrieben) beschrieben, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten wurde bzw. nicht eingehalten werden konnte. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen. Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für Sachsen-Anhalt die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Damit konnte der sich zu Beginn abzeichnende exponentielle Anstieg der Neuinfektionen gestoppt werden. Die bislang erfolgte systematische Vermeidung sozialer physischer Kontakte hat wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Die größte Gefahr geht von einem häufigen unmittelbaren sozialen Kontakt vor allem in Gruppen aus, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Durch die stark einschränkenden Maßnahmen zur weitgehenden Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich im Frühjahr konnte entscheidend dazu beigetragen werden, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und die Ausbreitung deutlich zu verlangsamen. Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern konnten daher in Sachsen-Anhalt bislang vermieden werden. Aufgrund noch immer fehlender spezifischer Medikamente und eines Impfstoffes besteht weiterhin die Gefahr, dass vorschnelle Lockerungen zu einer

Steigerung des Ansteckungsgeschehens führen und das Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitsdienst überlastet werden.

Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst- und Wintermonate in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v.H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb nun erforderlich, durch eine befristete erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsmaßnahmen zu ergreifen. Soweit der Schwellenwert bundesweit überschritten ist, sind bundesweit abgestimmte und umfassende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu ergreifen. Derzeit ist der Schwellenwert landes- und bundesweit überschritten. Ohne Beschränkungen würde das weitere Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Während die Zahl der Infektionen Ende Oktober bei insgesamt 520 000 Fällen lag, stieg diese bis Ende November auf über eine Million an. Auch die Zahl der an COVID-19-erkrankten Intensivpatienten verdoppelte sich in diesem Zeitraum. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger oder umfassender sind Beschränkungen erforderlich. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gestoppt. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein lineares Infektionsgeschehen auf bisher nicht gekanntem – hohem Niveau zu beobachten.

Am 20. November 2020 verzeichnete das Robert Koch-Institut für Deutschland einen neuen Höchstwert von 23 648 Neuinfektionen binnen 24 Stunden. Damit ist das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht.

Sinn und Zweck der Maßnahmen ist es, die Infektionszahlen zu reduzieren, sodass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch im Hinblick auf das bundesweite Infektionsgeschehen, aufrechterhalten bleibt. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung durch staatliche Stellen geschützt werden können. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art 1. Abs. 1 GG.

Vor diesem Hintergrund können die am 30. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht worden und gilt weiterhin, wie in § 28a Infektionsschutzgesetz vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen über Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Die getroffenen Regelungen wurden auf Basis des § 28a des Infektionsschutzgesetzes überprüft und angepasst.

Die noch bestehenden Kontaktbeschränkungen sind dabei geeignet, erforderlich und auch angemessen. Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden und insbesondere vulnerable Personengruppen zu schützen. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel aktuell nicht zu Verfügung stehen. Nur durch die Einhaltung der bisher getroffenen Maßnahmen, war es in Sachsen-Anhalt möglich das Gesundheitssystem jederzeit leistungsfähig zu halten, sodass die medizinische Versorgung eines jeden Einzelnen sichergestellt werden konnte. Um eine Kontaktreduzierung zu ermöglichen, müssen die Maßnahmen auch andere Bereiche als die private Freizeitgestaltung umfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Hotels, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da nur durch eine generelle Reduzierung von persönlichen Kontakten das Infektionsgeschehen beherrscht werden kann, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und im Hinblick auf die Belastung nicht außer Verhältnis steht. Die Maßnahmen treffen Gastronomiebetriebe und die Unterhaltungsbranche besonders, weil sie kontaktintensive Bereiche mit typischerweise relativ großen Personenansammlungen darstellen. Andere Bereiche, in denen ebenfalls viele Menschen zusammenkommen, bleiben weiterhin geöffnet, soweit es sich um grundrechtlich besonders geschützte oder gesellschaftlich besonders wichtige Bereiche handelt, z.B. den

Schulbetrieb, Gottesdienste, Versammlungen u.ä. Das Grundgesetz stellt an Eingriffe in die Berufsfreiheit grundsätzlich geringere Anforderungen als an Eingriffe in die Glaubens- oder Versammlungsfreiheit. Zudem ist das Recht auf Bildung gewichtiger als die Freiheit bei der Gestaltung von Freizeit, Unterhaltung und Vergnügen.

Würden jetzt keine oder weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, würde sich das Infektionsgeschehen rasant weiter verschärfen. Dies würde zu einer starken Belastung des Gesundheitssystems sowie zu einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen in der Bevölkerung führen, wie dies auch in anderen Staaten zu verzeichnen war und ist. Angesichts des hohen Schutzguts der öffentlichen Gesundheit sind grundrechtsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren gerechtfertigt.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist und bleibt neben der bereits beschlossenen zeitlichen Befristung auch die vereinbarte erneute Beratung und ggf. notwendige Anpassung anhand des bis dahin beobachteten Infektionsgeschehens. Die von den Einschränkungsanordnungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen erhalten durch den Bund weitere finanzielle Hilfen, so dass im Rahmen einer Gesamtbewertung die Angemessenheit der Maßnahmen auch insoweit gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Erwägungen und der aktuellen Lage in ganz Deutschland ist es für einen vorübergehenden Zeitraum nicht angezeigt, dass Sachsen-Anhalt einen eigenen Weg geht. Sachsen-Anhalt setzt mit den Maßnahmen die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 um.

Für eine effektive Umsetzung der Regelungen sind die Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Die empfohlenen Kontaktbeschränkungen, vor allem auch im Bereich der privaten Kontakte, werden in hohem Maße in die eigene Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger des Landes gestellt. Nur durch ein besonnenes Verhalten der Bevölkerung und die konsequente Umsetzung der bisherigen Maßnahmen war es möglich, den exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen in den Herbst- und Wintermonaten zu stoppen. Um die Anzahl der Infektionen weiter zu begrenzen und diese unter den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen zu senken, sind die Beschränkungen in vielen Bereichen der Wirtschaft und des Soziallebens weiter aufrechtzuerhalten. Erst dann ist eine vollständige Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsämter wieder möglich. Zugleich wird die Stärkung der Eigenverantwortung mit dem Apell zur stärkeren Selbstbeobachtung, Selbstdisziplin und freiwilligen Stärkung des Gemeinwohls verbunden. Als weiterer Beitrag zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung

kann die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts dienen, deren Nutzung daher ausdrücklich empfohlen wird.

Soweit dies allerdings nicht befolgt wird und dadurch die Infektionszahlen wieder ansteigen sollten, könnten zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung und in Verantwortung insbesondere für die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung auch wieder stärkere Einschränkungen erforderlich sein. Auf weiterhin bestehende Risiken wird daher ausdrücklich hingewiesen. In diesem Sinn wird die Risikoeinschätzung auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden.

Zu § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung:

(1) Die Hygieneregeln gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Sie beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes. Deshalb werden sie der Verordnung vorangestellt. Zugleich wird durch die systematische Stellung deren besondere Wichtigkeit verdeutlicht. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes umfassen Hygienestandards vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Entwicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der witterungsbedingt zu erwartenden Verlagerung von Aktivitäten in die Innenräume einer regelmäßigen und gründlichen Lüftung zunehmend Bedeutung zukommen wird. Die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt Dessau-Roßlau unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf kann hierzu weitere nützliche Hinweise geben. Von der empfohlenen Anschaffung von CO₂-Sensoren kann jedoch abgesehen werden, wenn die übrigen Empfehlungen im Wesentlichen beachtet werden.

Es wird generell der alternative Einsatz geeigneter Trennvorrichtungen zwischen Personen oder Personengruppen (z. B. Plexiglaswänden) ausdrücklich gestattet (Satz 4). Bei verschiedenen Einrichtungen sind zudem weitere Ausnahmen von der Abstandsregelung zugelassen, diese finden sich in der jeweiligen Spezialnorm.

Um zu verhindern, dass sich das Virus über Kontakte vor allem in Ladengeschäften, Märkten, Schwimmbädern, bei Veranstaltungen mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u.ä. weiter verbreitet, erfolgt eine Zugangsbegrenzung für alle Einrichtungen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, weil sich Personen in der Einrichtung weitgehend frei bewegen und dies auch durch örtliche Vorkehrungen nur bedingt begrenzt werden kann. Satz 5 stellt klar, dass die Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen nur dort erforderlich sind, wo die in jedem

Fall erforderlichen Vorkehrungen zur Kontaktminimierung allein keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies gilt vor allem für Ladengeschäfte und Einkaufszentren, in denen es üblich ist, dass die Kundinnen und Kunden sich frei bewegen und die gewünschten Waren selbst den Regalen oder Warentischen entnehmen. Aber auch auf Märkten, in Schwimmbädern, Tier- und Freizeitparks, auf Veranstaltungen mit Freizeit und Unterhaltungsangeboten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie anderen vergleichsweise großen Einrichtungen ohne die Möglichkeit einer verlässlichen Kanalisierung der Besucher ist dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Reduzierung der anwesenden Personen beengte Verhältnisse und größere Menschenansammlungen vermieden werden.

Zusätzlich ist es zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 erforderlich, weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen neu festzulegen. Derartige Beschränkungen beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes und gelten insbesondere für große Supermärkte, Möbelhäuser sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kundinnen und Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kundinnen und Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Um zu verhindern, dass die Kontakte in Ladengeschäften zu einer Weiterverbreitung des Virus beitragen, erfolgt insbesondere eine Zugangsbegrenzung für alle Ladengeschäfte und Einkaufszentren. Diese ist geeignet eine Kontaktreduzierung der Personen effektiv umzusetzen und so das derzeitige Infektionsgeschehen einzudämmen. Bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt, dass sich maximal eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Für die weitere Verkaufsfläche über 800 Quadratmeter hinaus gilt, dass sich zusätzlich maximal eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf.

Das Verkaufspersonal kann durch Beratung den Verkaufsvorgang begleiten, ggf. beschleunigen und auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hinwirken. In Ladengeschäften ab 800 Quadratmetern kommt erheblich weniger Verkaufspersonal im Verhältnis zur Anzahl der Kundinnen und Kunden zum Einsatz.

Ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche beginnt nach der Baunutzungsverordnung die Großflächigkeit und es besteht die Gefahr, dass große Märkte und Möbelhäuser auch große Menschenmengen anziehen, deren Ansammlungen es aufgrund der Pandemie zu verhindern gilt. Auch wenn sich die Kunden auf einer größeren Fläche besser verteilen können, besteht bei den großflächigen Einrichtungen die Gefahr, dass sich aufgrund der größeren Anzahl von Menschen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Stellen innerhalb der Verkaufseinrichtung ein größerer Andrang etwa im Kassenbereich bildet, der gegebenenfalls auch durch zusätzliche Kassenöffnungen oder Abstandsmarkierungen im

Wartebereich nicht gefahrlos zu bewältigen ist. Dies gilt auch für Produkte besonderen Interesses einschließlich Sonderverkaufsflächen und –stände, die gerade in der Vorweihnachtszeit in den Einkaufszentren, Läden und großen Supermärkten eingerichtet sind (z.B. Sonderangebote und Saisonartikel).

Die Begrenzung des Zugangs im Verhältnis zur Quadratmeterzahl des Ladens ist das mildere Mittel im Gegensatz zu einer Sperrung der Verkaufsfläche, die größer als 800 Quadratmeter ist. Eine Steuerung des Zutritts zum Ladengeschäft oder Einkaufszentrum ist dagegen problemloser möglich. Hier kann neben einer Steuerung des Zutritts am Eingang zum Ladengeschäft auch bereits die Zufahrt zum Parkplatz oder Parkhaus eingeschränkt und damit größere Ansammlung verhindert werden.

Die Begrenzung der Personenzahl ist auch angemessen, da der Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen sowie die Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2- Virus nur gewährleistet werden kann, indem eine weitreichende Kontaktreduzierung erfolgt.

Insbesondere im Bereich des Einzelhandels kommen regelmäßig viele verschiedene Personen auf engstem Raum zusammen, sodass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Dem kann nur effektiv begegnet werden, indem durch eine Flächenbegrenzung ausreichend Platz zum Einkaufen zur Verfügung gestellt und der Kontakt zu anderen Menschen dadurch vermieden wird.

Daraus ergibt sich beispielsweise für eine Einrichtung mit 1.600 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen somit für die ersten 800 Quadratmeter 80 Personen und für die weiteren 800 Quadratmeter weitere 40 Personen, insgesamt also 120 (80 +40) Personen eingelassen werden. Je weiterer 800 Quadratmeter kommen 40 Personen hinzu. In einen Supermarkt mit 3.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen sich demnach 190 Kundinnen und Kunden gleichzeitig aufhalten. In einen Baumarkt mit 12.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen gleichzeitig 640 Kundinnen und Kunden eingelassen werden. Ein Möbelhaus mit 18.500 Quadratmetern Verkaufsfläche darf zeitgleich 965 Kundinnen und Kunden einlassen. Ein Einkaufcenter mit 35.000 Quadratmetern Verkaufsfläche muss den Zugang auf maximal 1.790 Kundinnen und Kunden, die sich zeitgleich dort aufhalten dürfen, beschränken. Für die Verkaufsfläche gilt, dass es sich um die tatsächlich zum Verkauf genutzte Fläche handelt, so dass Regalflächen in die Berechnung einzubeziehen sind. Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Sonderflächen in Möbelhäusern zur Kinderbetreuung, Spielflächen oder Restaurants sind dagegen nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Eine Kinderbetreuung darf derzeit ebenso wenig stattfinden wie eine Öffnung der Spielflächen oder Restaurants.

Die Regelungen für Einkaufszentren sind entsprechend denen für Ladengeschäfte festzusetzen. Den Einkaufszentren obliegt als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt. Sie müssen sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte und deren Überwachung. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen werden und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 dargestellte Kundenbegrenzung nach Verkaufsfläche gilt für Einkaufszentren, dass hierfür die Verkaufsflächen der Ladengeschäfte zusammengerechnet werden. Verkehrsflächen im Center sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Für die Zutrittsbeschränkung ist auch ausdrücklich die Gesamtverkaufsfläche der Einkaufszentren maßgeblich und nicht die Anzahl der Kunden, die sich bei Addition der in den einzelnen Ladengeschäften zulässigen Kundenzahl ergeben würde. Durch die große Verkaufsfläche ist die Anziehungskraft der Einkaufszentren besonders groß und zieht regelmäßig auch Einkaufsverkehr aus dem Umland an. Um größere Ansammlungen mit mehr als 10 Personen vorzubeugen ist daher eine entsprechende Begrenzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich. Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts Hausverbote erlassen werden.

Ferner wird klargestellt, dass für jede Einrichtung, jeden Betrieb, jedes Angebot und jede Veranstaltung ein Hygienekonzept erstellt werden muss, mittels dessen die Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vor Ort gewährleistet wird. In der Praxis wurden inzwischen eine ganze Reihe von Rahmenkonzepten für die unterschiedlichen Einrichtungen und Veranstaltungen entworfen, die bei der Erstellung und Umsetzung eine Hilfestellung geben können. Das Konzept muss nicht genehmigt werden, von einer Übersendung an das örtliche Gesundheitsamt sollte daher abgesehen werden. Im Rahmen von Stichproben ist eine Prüfung und die Erteilung weiterer Auflagen jedoch möglich.

(2) Absatz 2 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, also einer nicht medizinischen Alltagsmaske vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (z.B. ÖPNV, Ladengeschäfte, Einkaufszentren, in engen Bereichen von Einrichtungen nach § 4 u.ä.), die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz werden beim Husten, Niesen und Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich

daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Ausdrücklich wird niemand aufgefordert, im ÖPNV oder in Ladengeschäften einen zertifizierten Schutz zu tragen. Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten. Die regelmäßige Reinigung bzw. der Austausch von Einmal-Artikeln wird gerade bei steigenden Temperaturen dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Durch eine solche bestehen bis zum Alter von zwei Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht sichergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/ Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma

haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kardinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwelter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in akute Atemnot gebracht werden. Zudem kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertonika, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste sind ausdrücklich nicht erforderlich. Hierfür kann bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind niedrighschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde ist das mit der Überwachung eingesetzte Personal darüber in Kenntnis zu setzen, welche Personengruppen von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung befreit und welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2 Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln und insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (GMBI 2020, 484). Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt

besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

Zu § 2 Veranstaltungen, , Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen:

(1) Die Beschränkungen für Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen haben ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 des Infektionsschutzgesetzes.

Bei der Entscheidung, bis zu welcher Größe Menschenansammlungen zugelassen werden, sind die medizinischfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Daher ist grundsätzlich in den Fällen von Veranstaltungen, Zusammenkünften und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen von einer Gefahr für die Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. In den meisten Regionen des Landes Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Neuinfizierten in den letzten Tagen und Wochen jedoch trotz der Lockerungen in den letzten Wochen sehr niedrig, da die meisten Bürgerinnen und Bürger ihre physischen Kontakte auch freiwillig begrenzt haben. Die Empfehlung zur Kontaktbegrenzung anstelle eines Gebots hat sich daher bewährt, weshalb an ihr festgehalten wird.

Für den Publikumsverkehr in Einrichtungen wie ÖPNV, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive, Zoos, Ladengeschäften, Märkten und Einkaufszentren gelten hingegen speziellere Regelungen, da hier erfahrungsgemäß regelmäßig eine größere Anzahl häufig einander unbekannter Personen zusammenkommt. Gleiches gilt für bestimmte Veranstaltungen größeren Formats.

Von der der Zehn-Personen-Empfehlung werden Personen aus zwei Haushalten und nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner ausgenommen. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Dies betrifft in gerader Linie Verwandte, also Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern, sowie in der Seitenlinie Verwandte bis zum dritten Grad. Damit wird von Zusammenkünften mit Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln und deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft nicht abgeraten, auch wenn deren Anzahl zehn Personen übersteigt. Nach verschiedenen medizinischen Studien verdichten sich die Hinweise, dass sich in der Raumluft Aerosole ansammeln können, die ein Infektionsrisiko darstellen. Es wird folgerichtig empfohlen, alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen im Freien durchzuführen.

(2) Die Risikoeinschätzung hat ergeben, dass angesichts der weiter bestehenden hohen Infektionsgefahr, der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Tatsache, dass weiterhin weder spezifische Medikamente noch ein Impfstoff zur Verfügung stehen, eine Durchführung von Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 (über 1000 Personen) bis Jahresende 2020 nur sehr begrenzt möglich sein wird. Diese Risikoeinschätzung wurde auch vor dem Hintergrund der Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands und aus dem Ausland durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 27. August 2020 bestätigt. Damit sind alle Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch bis zum 31. Dezember 2020 so bleiben wird. Unter engen Voraussetzungen, dass die Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Ergänzende Regelungen hierzu finden sich in § 2 Abs. 7 (Kultur) und § 8 Abs. 5 (Sport). Dies bietet Veranstaltern von Veranstaltungen über 1000 Personen bereits jetzt entsprechende Perspektiven.

(3) Absatz 3 beinhaltet eine Personenbeschränkung für Veranstaltungen. Die Begrenzung ist erforderlich, da Veranstaltungen anders als private Zusammenkünfte nach Absatz 1 ohne besondere Veranlassung oder besonderen Zweck regelmäßig auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen, häufig auch aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands oder dem Ausland, angelegt sind. Bei Veranstaltungen nach Satz 1 ist aufgrund ihres geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen und ähnlich gelagerten Charakters grundsätzlich von einer fachkundigen Organisation auszugehen. Vergleichbare Zwecke im Sinne des Satzes 1 können auch politische, kulturelle oder touristische Veranstaltungen sein, z. B. politische Werbeveranstaltungen, Stadtrundgänge als besondere Form der Führung, geführte Radtouren u.ä., die Aufzählung ist nicht abschließend. Zum Zwecke der Klarstellung und besseren Abgrenzbarkeit von Zusammenkünften nach Absatz 1 ist in Absatz 3 zudem eine Definition der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung enthalten.

Die Differenzierung bei der Personenzahl nach Innenräumen – hier sind zunächst bis zu 500 Personen möglich – und Außenbereichen – hier sind bis zu 1000 Personen zulässig – beruht auf aktuellen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen, dass über die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft ein höheres Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen als im Außenbereich besteht. Aufgrund der sich ändernden Witterung ist davon

auszugehen, dass sich das Veranstaltungsgeschehen zunehmend in die Innenräume verlagern wird. Hierdurch wird sich zeigen, ob die angenommene höhere Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen tatsächlich relevante Ausmaße annimmt. Die weitere Öffnung für größere Teilnehmerzahlen in den Innenräumen erfolgt daher nicht sofort, sondern als weitere Stufe des Sachsen-Anhalt-Plans erst ab 1. November 2020, um weitere Erkenntnisse zu erlangen. Gleichwohl wurde der derzeit erwartete Zeitpunkt weiterer Öffnungen bereits in die Verordnung aufgenommen, da Veranstalter für größere Veranstaltungen einen längeren Planungshorizont benötigen. Zur Ermöglichung größerer Teilnehmerzahlen in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wurde die Regelung für Veranstaltungen dahingehend ergänzt, dass die Unterschreitung der Mindestabstände nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch dann zulässig ist, wenn höchstens zehn Personen, z. B. an Tischen, in Sitzreihen, als Arbeitsgruppen oder ähnlichem, zusammenkommen. Die Ausnahmen für zwei Hausstände, nahe Verwandte und Partner gelten entsprechend.

(4) Zur besseren Verständlichkeit wurden die bislang in Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu Ausnahmen von der Personenzahl für Veranstaltungen in die Absätze 4 und 5 überführt. Von der Beschränkung der Personenzahl ausgenommen sind Veranstaltungen, die bereits von dem zuvor geltenden Versammlungsverbot ausgenommen waren.

Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, können daher auch weiterhin ohne ausdrückliche Personenbegrenzung stattfinden. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Bürgermeister- und Landratswahlen sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitage und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung. Auf das Kriterium der Unmittelbarkeit wurde in der 8. SARS-CoV-2-EindV verzichtet. Dies dient der Anpassung an die zeitlich fortschreitenden Wahlvorbereitungen. Ferner nicht von der Personenbegrenzung erfasst sind Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden

(einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, sind auch Versammlungen zur Religionsausübung weiter möglich. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347c/cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

(5) Die Regelungen für private Feiern wurden aus der 7. SARS-CoV2-EindV übernommen. Aufgrund des entfallenen Kontaktverbots bedürfen private Zusammenkünfte zum Zwecke des Feierns unabhängig vom Anlass keiner besonderen Erlaubnis mehr. Dies umfasst auch private Feiern in angemieteten Räumlichkeiten; die Regelungen für Gaststätten nach § 6 bleiben unberührt. Die Personenzahl bei privaten Feiern ist jedoch auf 50 begrenzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, da sich gerade diese Art der Veranstaltung in der Vergangenheit als besonders relevant im Hinblick auf das Infektionsgeschehen erwiesen hat. In der zum Teil ausgelassenen Atmosphäre einer privaten Feier mit Musik, Tanz und dem Konsum alkoholischer Getränke besteht die erhöhte Gefahr, dass die zur Einhaltung der Hygieneregeln erforderliche Disziplin vernachlässigt wird. Sofern eine fachkundige Organisation, die Schutzmaßnahmen umfassen muss, nicht vorgesehen ist, ist dem erhöhten Infektionsrisiko durch eine Begrenzung des Personenkreises entgegenzuwirken. Wird die Feier hingegen fachkundig organisiert, gelten in geschlossenen Räumen bis zu 500 Personen, und im Freien bis zu 1000 Personen als Obergrenze. Ab 1. November gilt die 1000-Personen-Grenze auch in den Innenräumen. Eine fachkundige Organisation liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter als verantwortliche Person im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung ein Konzept erstellt hat, wie die Einhaltung der Regelungen in Absatz 6 sowie § 1 Abs. 1 zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Führen von Kontaktlisten sichergestellt werden (vgl.

§ 1 Abs. 1 Satz 6). Die verantwortliche Person muss nicht zwingend über besondere Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügen. Es ist ausreichend aber auch mindestens erforderlich, wenn die Organisation durch eine oder mehrere Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Tätigkeit zumindest gelegentlich derartige Veranstaltungen organisieren und sich daher wiederkehrend mit den jeweils geltenden Organisationsbedingungen auseinandersetzen müssen. Diese umfassen aktuell auch die Vorkehrungen zur Einhaltung der Kontaktminimierungs- und -nachverfolgungs- sowie Hygieneregeln. Die Durchführung derartiger Veranstaltungen in einer Gaststätte oder einem Hotel reicht in der Regel zur Annahme einer fachkundigen Organisation aus. Es besteht keine Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept. Die Eignung und die Umsetzung des Konzepts kann durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen jedoch geprüft und weitere Auflagen erteilt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 7). Im Unterschied zu fachkundigen Personen, die sich regelmäßig wiederkehrend mit den Anforderungen an die Ausrichtung von Veranstaltungen befassen, kann eine umfassende Sachkunde im Hinblick auf die aktuellen Hygieneregeln von Privatpersonen nicht erwartet werden.

Für übrige rein privat organisierte Veranstaltungen verbleibt es bei der allgemeinen Empfehlung von maximal 10 Personen. Eigenverantwortlich sind hier mithin größere Personenmehrheiten jedoch möglich (z. B. für Sitzungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit o.ä.).

Unabhängig von Anlass oder Personenzahl ist das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Dies bezieht sich auf alle Flächen, die kein rein privatrechtliches Eigentum darstellen und für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind, z.B. Innenstädte, (Markt-) Plätze, Straßen, Gehwege und Parks. Nicht umfasst sind Einrichtungen, die einer abgegrenzten Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern überlassen werden und dadurch im Rahmen der Feier nicht den Charakter des freien Zugangs aufweisen, selbst wenn diese im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Zulässig ist daher z. B. die Vermietung eines Gemeindehauses zum Zwecke einer privaten Feier. Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen beinhaltet aufgrund des freien Zugangs die unkontrollierbare Gefahr der Gruppenbildung, der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und damit des auch weiterhin verfolgten Ziels der Kontaktreduzierung. Diese Handlungen sind daher dem Grunde nach zur weiteren Verbreitung des Virus geeignet und deshalb weiterhin untersagt. Da Picknicken und Grillen insbesondere durch Familien und ohne wesentlichen Alkoholkonsum erfolgt, bleibt angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage dieses Verhalten weiterhin zugelassen. Die Empfehlung der Begrenzung von Personenmehrheiten auf maximal zehn gilt auch hier.

(6) Absatz 6 enthält neben dem Verweis auf die allgemein geltenden Hygieneregeln als weitere Auflagen für Veranstaltungen das Führen eines Anwesenheitsnachweises. Dieser

soll für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sicherstellen und dadurch eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 verlangsamen. Die Bezeichnung wurde modifiziert, da der Nachweis auch in anderer als in Listenform geführt werden kann. Soweit verfügbar, soll bei nummerierten Sitzplätzen die Erfassung der anwesenden Personen mit ihrer Sitzplatznummer erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung wird hierdurch erleichtert, da sich diese dann bei nachträglich festgestellten Erkrankten vorrangig auf die in unmittelbarer Nähe platzierten Personen konzentrieren kann.

Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Die Übermittlung der aufgelisteten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Daher sind die Daten so zu erfassen und aufzubewahren, dass eine Kenntnisnahme unbefugter Dritter, z. B. anderer Teilnehmer an der Veranstaltung, ausgeschlossen ist. Eine Befugnis zur Kenntnisgabe an Dritte kann sich aber ggf. aus der Einwilligung des Betroffenen ergeben. Diese muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung. Die einfache Entsorgung über den Papierkorb genügt nicht, da hierbei die Kenntnisnahme Dritter nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Bei privaten Feiern ist das Führen eines Anwesenheitsnachweises nicht erforderlich. Im Regelfall werden die Teilnehmenden dem Veranstalter persönlich bekannt sein. Es muss kein gesonderter Anwesenheitsnachweis geführt werden, da der Zweck, die Kontakte nachverfolgen zu können, bereits durch die persönliche Kenntnis und den überschaubaren Personenkreis gesichert ist.

Das Führen von Anwesenheitsnachweisen gilt nur dann für den Betrieb von Einrichtungen, wenn dies bei der speziellen Norm ausdrücklich genannt ist. Für die meisten Einrichtungen gelten die Auflagen nach § 2 Abs. 6 nicht länger, weil entgegen der ursprünglichen Erwartung eine eher geringe praktische Relevanz der Anwesenheitsnachweise festzustellen war. Der Betrieb der Einrichtungen, in denen diese bislang zu führen waren (z. B. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung) hat sich unter Beachtung der jeweiligen Hygieneregeln in den letzten Monaten als unwesentlich für das Infektionsgeschehen erwiesen, so dass bislang sehr selten die Vorlage von Anwesenheitslisten durch die Gesundheitsbehörden verlangt wurde. Dieser Erkenntnisgewinn lässt es daher geboten erscheinen, zum einen den Betreibern den Erhebungsaufwand zu ersparen, zum anderen mögliche Beeinträchtigungen des

informationellen Selbstbestimmungsrechts der Besucher bzw. Nutzer der Einrichtungen zurückzuführen. Der Betrieb von Einrichtungen unterscheidet sich dem Grunde nach wesentlich von der Durchführung einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 3. Während beim Betrieb von Einrichtungen Zusammenkünfte von Menschen in der Regel eher einen Begleiteffekt darstellen, ist die Durchführung einer Veranstaltung meist gerade auf die Zusammenführung und den gegenseitigen Austausch zwischen den Teilnehmern angelegt. Zudem fanden bislang pandemiebedingt nur wenige Veranstaltungen statt, weshalb hierzu weniger Erfahrungen im Hinblick auf die Relevanz bei der Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorliegen als bei Einrichtungen. Daher wird das Führen von Anwesenheitsnachweisen bei Veranstaltungen zunächst beibehalten.

Der Ausschluss von an Covid-19 Erkrankten wird vom Veranstalter nicht gefordert. Bei einer erkannten Erkrankung stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass die Nichtteilnahme an Veranstaltungen auf diese Weise abgesichert ist. Der Ausschluss selbst bei geringen Erkältungssymptomen ist nicht erforderlich, da es sich in Anbetracht der aktuell sehr günstigen pandemischen Lage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um keine Covid-19-Erkrankung handeln wird. Insofern erscheint ein genereller Ausschluss nicht verhältnismäßig.

Von der Abfrage eines kürzlichen Auslandsaufenthalts wird auch weiterhin abgesehen, da nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts von einer höheren Infektionsgefahr im Ausland nicht generell ausgegangen werden kann. Die alternativ denkbare Abfrage und der Ausschluss von Personen aus Risikogebieten erfordert einen taggenauen Abgleich, in welchen Regionen eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner sich summierend in den letzten sieben Tagen vorlag. Gerade bei fachkundig organisierten Veranstaltung mit großem Teilnehmerkreis wäre der erforderliche Abgleich für alle Personen am Veranstaltungstag nur sehr schwierig zu leisten und würde in Anbetracht der weiterhin niedrigen Neuinfektionszahlen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

(7) Nach dem neuen Absatz 7 wird es künftig möglich sein, analog zu Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 5) auch im Bereich Kultur für Veranstaltungen Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 (Zahl der Teilnehmer) sowie § 1 Abs. 1 (Hygieneregeln) zuzulassen. So kann beispielsweise der Landkreis oder die kreisfreie Stadt anhand des regionalen Pandemiegeschehens die Regelung zum Mindestabstand von 1,5 Metern lockern und diese beispielsweise durch eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ersetzen. Hierdurch wird die kommunale Gestaltungsfreiheit gestärkt. Bei Ausnahmen zur Überschreitung der in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Personenbegrenzung bedarf es aufgrund des höheren Infektionsrisikos der Zustimmung des für Kultur und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Bei Veranstaltungen von über 1000 Personen ist häufig von einem

überregionalen Besucherkreis auszugehen, wodurch die Anforderungen an Infektionsschutzmaßnahmen einschließlich der Nachverfolgbarkeit und des Anreisemanagements steigen. Die Ausnahmemöglichkeit von den Beschränkungen der Personenzahl dient dem Umstand, dass auch im Bereich Kultur bei Vorliegen geeigneter Hygienekonzepte schrittweise größere Veranstaltungen erprobt und bei positiven Erfahrungen im Hinblick auf den Infektionsschutz ggf. dauerhaft zugelassen werden können. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird durch den doppelten Zustimmungsvorbehalt noch einmal betont.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können zudem weitergehende Einschränkungen als die in Absatz 3 und § 1 Abs. 1 genannten in Form von Auflagen und/oder Untersagungsverfügungen regeln. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Dabei ist das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen.

(8) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und wegen der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts sind Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel nur anzeigepflichtig und damit grundsätzlich erlaubt. Sie können durch die Versammlungsbehörde jedoch aus Infektionsschutzgründen untersagt oder mit Auflagen versehen werden, soweit die Zahl der angemeldeten Teilnehmer den Kreis von zehn Personen überschreitet. Will die Versammlungsbehörde die Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes untersagen, sind die zuständigen Gesundheitsbehörden fachlich zu beteiligen. Die Beteiligung ist ebenfalls erforderlich, soweit die Versammlung nicht untersagt wird, aber über die nach § 1 Abs. 1 bereits geltenden Hygieneregeln hinaus weitere Auflagen erteilt werden. Das Führen von Anwesenheitsnachweisen ist in der Verordnung für Versammlungen nicht vorgesehen.

Zu § 2a Abweichende Regelungen zu Veranstaltungen, , Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen:

(1) Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Deshalb müssen die Regelungen des § 2a weiter fortgeschrieben und teilweise verschärft werden.

In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Regelung des § 2a im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 befristet. Die Untersagung oder

Beschränkung von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen und Versammlungen ist eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28a Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 des Infektionsschutzgesetzes. In den vergangenen Wochen zeigte sich, dass sich die Infektionszahlen durch die Gesamtschau aller Maßnahmen stabilisierten. Hierbei sind die Maßnahmen zu Zusammenkünften und Ansammlungen ein wichtiger Bestandteil der Kontaktreduzierung. Wenngleich das exponentielle Wachstum gestoppt werden konnte, stabilisierten sich die Infektionszahlen nur auf einem linearen hohen Niveau. Wie sich bereits im Frühjahr zeigte, sind derartige Kontaktbegrenzungen geeignet die Infektionszahlen zu verringern. Diese Kontaktbegrenzungen sind auch erforderlich, da bei hohen Infektionszahlen eine Überforderung des Gesundheitssystems droht. Die Kontaktbegrenzungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Sozialleben des Einzelnen gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung des Gesundheitssystems als überragend wichtige Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Um die Senkung der Infektionszahlen zu erreichen ist die Personenanzahl bei Aufenthalten im öffentlichen Raum auf maximal fünf Personen zu beschränken. Ein Aufenthalt mit Angehörigen des eigenen Haushalts ist unabhängig von der Personenzahl auch im öffentlichen Raum weiter möglich. Zum eigenen Haushalt gehörend ist dabei als tatsächliche und faktische Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. Wenn also studierende Kinder, wegen der Schließung der Hochschulen zu ihren Eltern zurückkehren, gehören sie zum Haushalt, auch wenn sie dort nicht gemeldet sind. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass auch notwendige Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen nicht als Personen eines zweiten Hausstandes anzusehen sind. Diese Assistenzkräfte stehen den Menschen mit Behinderungen notwendigerweise ähnlich nah, wie Personen des eigenen Hausstandes. Sie unterstützen die Personen mit Behinderungen bei alltäglichen Dingen und ermöglichen diesen eine Teilhabe am sozialen Leben. Deshalb sind sie auch dem Hausstand der Person mit Behinderung zuzuordnen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nach derzeitigem Kenntnisstand weniger gefährdet und weniger infektiös und bleiben bei der Personenanzahl unberücksichtigt. Zudem sollen Treffen von Mehrkindfamilien möglich bleiben und die für kleinere Kinder besonders notwendigen sozialen Kontakte nicht zu sehr eingeschränkt werden. Um eine Umgehung der Kontaktbeschränkungen durch Zusammenkünfte verschiedener Kinder aus unterschiedlichen Haushalten und ohne die entsprechende Verwandtschaftsbeziehung beispielsweise im Rahmen von Kindergeburtstagen zu vermeiden, bleiben nur Kinder die mit einer der in Satz 1 genannten Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, unberücksichtigt. Für alle anderen Näheverhältnisse gilt die Personenbegrenzung von fünf Personen einschließlich der Kinder, sofern sie nicht zum eigenen Hausstand gehören.

Der Anstieg der Neuinfektionen erfordert eine konsequente Kontaktbeschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, so dass eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen gewährleistet bleibt. Patchwork-Familien werden durch die Regelung nicht benachteiligt. Diese können sich wie andere Familien innerhalb des eigenen Hausstandes oder mit maximal fünf Personen im öffentlichen Raum aufhalten. Darüber hinaus ist der Aufenthalt mit mehr als fünf Personen immer nur dann zulässig, wenn die Kinder mit einer verwandten bzw. betreuenden Person zusammen sind. Die angehörnden Kinder bis 14 Jahre bleiben dann bei der maximalen Personenzahl außen vor.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Kitagruppen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei diesen Einrichtungen gehört es zum gewöhnlichen und üblichen Betrieb der Einrichtung, dass die Betreuerinnen und Betreuer sich mit den unter ihrer Obhut stehenden Kindern im öffentlichen Raum bewegen und aufhalten.

Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, (z. B. ÖPNV, Einkaufen, der Aufenthalt am Arbeitsplatz) bleibt unberührt. Hier sind die allgemeinen und zum Teil spezielle Hygieneregeln einzuhalten, um den Infektionsschutz auf andere Weise sicherzustellen.

Von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. April 2020 bestätigt wurden, können Versammlungen zur Religionsausübung auch weiterhin ermöglicht werden. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30. April 2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347ccb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

Eine Ausnahme gilt auch für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, die als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen stattfinden können. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung unmittelbar anstehenden Bürgermeister- und Landratswahlen sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24

Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitagen und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt ein befristetes Verbot für Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien. Diese sind weder systemrelevant noch unaufschiebbar. In vielen Bereichen ist zudem die Umstellung auf digitale Formate möglich und zumutbar. Vom Verbot nicht betroffen sind notwendige interne Zusammenkünfte beim zulässigen Betrieb von Einrichtungen, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen u.ä. Soweit die Zusammenkünfte üblich und notwendige Verrichtungen im Normalbetrieb der Einrichtung sind, handelt es sich daher um keine Veranstaltung. Zu Veranstaltungen gehören daher in der Regel Fachtagungen, Fachkongresse oder öffentliche Werksführungen. Keine Veranstaltungen sind grundsätzlich jedoch notwendige Gremiensitzungen von juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Gespräche der Tarifpartner.

Mit dem Verbot soll insbesondere der Kontakt von Menschen unterschiedlicher Einrichtungen deutlich reduziert werden. Der Infektionsschutz in den Einrichtungen selbst erfolgt über den Arbeitsschutz und wird in der Verordnung nicht geregelt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Hochzeiten und Trauerfeiern zulässig und können im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden, wenn die Abstandsregelung von 1,5 Metern und

eine Erfassung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt werden.

(3) Bei privaten Zusammenkünften und Feiern gilt die Kontaktbegrenzung von maximal fünf Personen. Die erhebliche Kontaktreduzierung ist dabei auch im privaten Bereich notwendig, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und der Ausbreitung des SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Vor allem private Treffen stehen häufig im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Neuinfektionen, sodass eine weitere Beschränkung der Anzahl der Personen notwendig ist und sind deshalb auf eine Personenanzahl von fünf Personen zu beschränken. Auch hierbei gelten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die in der Begründung zu Absatz 1 formulierten Regelungen.

Eine Unterscheidung zwischen privaten Feiern und Zusammenkünften ist unabhängig ihres Anlasses nicht geboten. Gerade bei diesen Zusammenkünften besteht durch die räumliche Nähe und den engen körperliche Kontakt im Familien- und Freundeskreis ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Die Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Hygieneregeln kann in diesem Rahmen nicht immer in dem erforderlichen Maß gewährleistet werden.

Aufgrund des aktuellen Ziels einer generellen Kontaktreduzierung wird auch keine Erhöhung der Personenzahl durch eine fachkundige Organisation der Feier ermöglicht.

Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes für Versammlungen wird zumindest derzeit von einer weiteren, allgemeinen Begrenzung der Regelung des § 2 Abs. 8 abgesehen. Vielmehr bleibt es dabei, dass Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen kann. Insbesondere in stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen, in denen die Kontaktnachverfolgung schon jetzt nicht mehr möglich ist, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

Zu § 3 Öffentlicher Personennahverkehr:

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes sind besondere Schutzmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr möglich.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanforderungen großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Gleichzeitig kommt im ÖPNV sowie im Fernverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene

Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Deshalb wird zum Fremdschutz im ÖPNV und in Fernverkehrsmitteln, soweit diese das Land durchqueren, für die Fahrgäste das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung also das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die, von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte, Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Das Fahrpersonal unterliegt den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 1 Abs. 3.

Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Tragepflicht für nichtmedizinische Alltagsmaske zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z.B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

Zu § 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:

Die Untersagungen bzw. Beschränkungen der genannten Einrichtungen beruhen auf dem § 28a Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr noch bis 31. Oktober 2020 betroffenen Tanzlustbarkeiten – wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs – besteht aufgrund der besonderen Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko. Dieses wird dadurch gesteigert, dass sich derartige Einrichtungen in geschlossenen Räumen befinden. Tanzlustbarkeiten haben, anders als der ÖPNV oder Ladengeschäfte, auch keinen besonderen Versorgungsauftrag oder gar systemrelevanten Charakter. Deshalb erfolgt die Öffnung von Tanzlustbarkeiten für den Publikumsverkehr erst als letzter Schritt im Zuge der stufenweisen Lockerungen ab 1. November 2020. Hiervon werden auch vergleichbare Einrichtungen erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Da zum Einfluss dieser Einrichtungen auf die Verbreitung des neuartigen Coronavirus noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, wird die Menge der Personen, die die Einrichtungen besuchen dürfen, zunächst auf 60 % der im Normalverkehr zugelassenen Zahl begrenzt. Hierdurch soll der räumlichen Nähe in den Einrichtungen entgegen gewirkt werden. Tanzen gehört zum gewöhnlichen Betrieb der Einrichtungen, die

Einhaltung des Mindestabstands in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist daher praktisch nicht immer zu erwarten. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Tanzen aufgrund der körperlichen Aktivität keine zumutbare Alternative, weshalb von einer entsprechenden Tragepflicht abgesehen wird. Dem Infektionsschutz ist in diesen Fällen Rechnung zu tragen, dass zumindest Ansammlungen von mehr als zehn Personen ohne Abstand zueinander vermieden werden. Da Diskotheken, Clubs und vergleichbare Gewerbebetriebe in der Regel von einem wechselnden Publikum besucht werden, wird hier zumindest für den Geltungszeitraum der Achten Eindämmungsverordnung das Führen von Anwesenheitsnachweisen verbindlich geregelt, um im Falle festgestellter Infektionen die Kontakte nachvollziehen und die weitere Verbreitung des Coronavirus möglichst frühzeitig eindämmen zu können.

Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Aufgrund der großen Zahl an Menschen, die üblicherweise von Volksfesten in der Regel auch überregional angezogen werden, und des meist ungesteuerten Zugangs besteht hier trotz des begrenzten Zeitraums ein erhebliches Infektionsrisiko. Vom Verbot nicht umfasst ist der Betrieb nur einzelner Fahrgeschäfte, da dieser nur eine begrenzte Anzahl an Menschen anzieht; hier genügt die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1. Gleiches gilt für kleinere Veranstaltungen im Freien mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten einschließlich unterhaltender Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart. Hier ist durch den Veranstalter zu gewährleisten, dass mittels Einlasskontrolle die Anzahl der Besucher so begrenzt wird, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden, maximal aber 1000 Personen zeitgleich eingelassen werden. Die Personenbegrenzung bezieht sich nur auf die Anzahl von Besuchern und nicht auf das vom Veranstalter eingesetzte Personal (z. B. Sicherheits- und Ordnungskräfte) sowie die Schausteller, Imbissbetreiber u.ä. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die umfassende Absicherung mit Ordnungspersonal nicht zu Lasten der möglichen Besucherzahl ausfällt. Anwesenheitsnachweise sind nicht zu führen, da dies aufgrund des während der Veranstaltungsdauer deutlich fluktuierenden Personenkreises einen kaum zu bewältigenden Aufwand bedeuten würde. Zudem würde die mit den Nachweisen beabsichtigte Kontaktnachverfolgung im Falle festgestellter Infektionen die Gesundheitsbehörden bei einer derartig hohen Personenzahl an die Grenze ihrer Kapazität und ggf. darüber hinaus führen. Eine erleichterte Nachverfolgbarkeit wie in Stadien o.ä. über Sitzplätze ist nicht praktikabel. Aufgrund des begrenzten Zeitraums der Veranstaltung ist es vertretbar, auf das Führen von Anwesenheitsnachweisen an dieser Stelle zu verzichten.

(2) In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen einschließlich der für die Prostituierten häufig wechselnden Partner regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen. Gleichwohl ist es in Anbetracht der anhaltend niedrigen Zahl Neuinfizierter im Hinblick auf den bereits seit längerem andauernden Eingriff in die Berufsfreiheit der im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen nicht länger als verhältnismäßig anzusehen, das Prostitutionsgewerbe generell für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Hierbei war zu berücksichtigen, dass bei einer ganzen Reihe von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen die Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern akzeptiert wird, wenn zumindest größere Menschenansammlungen vermieden werden. Bei der Erbringung sexuellen Dienstleistungen liegt es in der Natur der Sache, dass das Abstandsgebot regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Dies steht der Zulässigkeit jedoch nicht grundsätzlich entgegen, wenn zumindest die übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Hygieneregeln konsequent eingehalten werden. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird abgesehen, da dies anders als in vielen anderen Bereichen der Verordnung nicht nur mit einer Unannehmlichkeit verbunden, sondern mit der Erbringung der Dienstleistung schlechthin nur schwer in Einklang zu bringen ist.

(3) In den in Absatz 3 genannten Einrichtungen besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer zwar ein Ansteckungsrisiko. Aufgrund der weiterhin sehr niedrigen Neuinfektionszahlen durch das SARS-CoV-2-Virus können die hier dargestellten Einrichtungen dennoch für den Publikumsverkehr geöffnet werden, da dort unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 von einem vertretbaren Infektionsrisiko auszugehen ist. Insbesondere ist für Badeanstalten, Schwimmbäder, Freizeit-, Spaß- und Heilbäder nach Einschätzung des Umweltbundesamtes nach heutigem Kenntnisstand eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Wasserweg nicht zu erwarten. Bei Bädern mit einer Aufbereitung, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (nach DIN 19643), werden eingetragene Mikroorganismen (z. B. Bakterien und Viren) wirksam inaktiviert.

Aufgrund der besonderen Gefährdungslage wird für den Gesangsunterricht an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrkräfte sowie bei der Probenarbeit von Chören jedoch ein abweichender Mindestabstand von zwei Metern vorgeschrieben. Durch Singen besteht die Gefahr, dass sich Tröpfchen als Hauptüberträger des SARS-CoV-2-Virus über größere Entfernungen ausbreiten und damit die Einhaltung des Mindestabstands in § 1 Abs. 1 nicht ausreicht.

Bei Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes kann auf die Einhaltung des Mindestabstands

verzichtet werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert. Insofern wird ein Gleichlauf mit anderen pädagogischen Angeboten und Maßnahmen hergestellt.

Eine absolute Begrenzung der zulässigen Personenzahl sieht Absatz 3 nicht vor. Da im Regelfall die Vorschrift zum Mindestabstand einzuhalten ist, ergibt sich mithin die zulässige Personenzahl aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes. Hier kann vor Ort individuell ermittelt werden, bei wie vielen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Sofern andere geeignete physische Abtrennvorrichtungen genutzt werden und dadurch der Mindestabstand unterschritten werden darf, können entsprechend mehr Personen die Einrichtungen besuchen. Bei Einrichtungen, in denen sich Menschen frei bewegen und die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchweg gewährleistet ist (z.B. Schwimmbädern), gilt zusätzlich die Begrenzung nach § 1 Abs. 1 Satz 5. Danach gilt, dass sich nur so viele Besucher in der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden. Hierdurch wird die Anzahl der möglichen Besucher erhöht.

Am bisherigen Satz 2, wonach in allen aufgeführten Einrichtungen Angebote, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, außer Betrieb zu nehmen waren, wird nicht festgehalten. Insbesondere kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands haben sich als nur von geringer Bedeutung für das Infektionsrisiko erwiesen. Hier kann der Betreiber selbst dafür Sorge tragen, dass entsprechende Angebote zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden.

Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den genannten Einrichtungen nicht länger verpflichtend. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Abs. 6 wird verwiesen.

Für alle Angebote gilt, dass zur Vermeidung von Warteschlangen und Abstandsreduzierungen, soweit wie möglich Online-Ticket Lösungen, ggf. mit regulierten Einlasszeiten vorzuhalten sind.

Besucherinnen und Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 6 bis 16, 18 und 19 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn in engen Gängen Besucherströme aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nur in eine Richtung gelenkt werden können und damit Publikumsverkehr in beide Richtungen unvermeidbar ist. Gleiches gilt in Theatern oder Kinos auf dem Weg durch die Sitzreihen, wenn sich dort bereits andere Personen aufhalten. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen. Sind die Sitzplätze, für die die Abstandsregelungen einzuhalten sind, erreicht, kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder abgenommen werden. Ferner darf die praktische Ausbildung in Fahr- und Flugschulen nur erfolgen, soweit eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

gewährleistet werden kann – dies trifft insbesondere für die Ausbildung mit Motorrad, Moped und Quad sowie ggf. bei LKW und Bussen zu – oder wenn durch die Fahrschüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 getragen wird. Für die Fahrlehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden, vgl. § 1 Abs. 3.

Weitere Infektionsschutzmaßnahmen können darin bestehen, die Gäste nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Aushänge, Durchsagen u.ä.) über die besonderen Verhaltensregeln zu informieren, um

- durch aktives Mitwirken das Ansteckungsrisiko zu minimieren und
- die Akzeptanz bei den Gästen für mögliche Einschränkungen durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erhöhen. Hilfreich sind meist auch Abstandsmarkierungen und Piktogramme, die auch für Kinder verständlich sind.

Um einen Gleichlauf mit Veranstaltungen im Bereich Kultur zu gewährleisten, wurde Absatz 3 um eine Regelung ergänzt, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen können. Dies kann unter anderem die Unterschreitung der Abstandsregelung beim Betrieb von Theatern, Kinos, Konzerthäusern u.ä. umfassen, indem beispielsweise Sitzgruppen bis zehn Personen gebildet oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verfügt wird. Aufgrund der sehr unterschiedlichen regionalen Ausbreitung des SARS-CoV-2 wird von detaillierten Vorgaben abgesehen und die Entscheidung in kommunale Hand gegeben.

Zu § 4a Abweichende Regelungen zu Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:

In den in § 4 genannten Einrichtungen besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Zum Zwecke der Kontaktreduzierung ist es notwendig, zumindest einen erheblichen Teil dieser Einrichtungen für den Publikumsverkehr vorübergehend zu schließen, um eine Reduzierung der Neuinfektionen zu erreichen. Im November konnte durch die Kontaktreduzierung zwar zunächst das exponentielle Wachstum gestoppt werden. Die Zahl der Neuinfektionen stabilisierte sich jedoch nur auf einem hohem Niveau. Deshalb ist es erforderlich, die Regelungen des § 4a auf Grundlage des § 28a Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes im Wesentlichen fortzuschreiben. In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Regelung des § 4a im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 befristet. Die abweichende Regelung in § 4a benennt die zu schließenden Einrichtungen.

Bei der Entscheidung, welche Einrichtungen konkret zu schließen sind, erfolgte eine typisierende Abwägung nach Relevanz für die Gesellschaft. Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen sind von untergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung. Zudem

sind sie aufschiebbar. Der vorübergehende Verzicht ist daher eher zumutbar. Medizinisch, mindestens aber gesundheitlich intendierte Angebote hingegen haben einen deutlich höheren Stellenwert. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und sind auch nicht ohne weiteres aufschiebbar. Einrichtungen der Kinder- und Erwachsenenbildung sind ebenfalls von den vorübergehenden Schließungen nicht betroffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Ausbildungen und Umschulungen, die Integration von Migranten, Kurse zur Stärkung der Gesundheit u.ä. nicht unterbrochen und der Bildungserfolg dadurch gefährdet würde. Gerade im Bereich der Bildung für Kinder sind zudem bestimmte Angebote nur bei passendem Alter des Kindes sinnvoll und können daher nicht beliebig aufgeschoben werden. Bei Geburtsvorbereitungskursen ergibt sich die fehlende Aufschiebbarkeit aus der Natur der Schwangerschaft.

(1) Durch Absatz 1 wird die Ausnahmeregelung für volksfestähnliche Veranstaltungen in kleinerem, kontrollierten Rahmen vorübergehend aufgehoben. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Bei geringem Infektionsgeschehen war es vertretbar, ähnliche Veranstaltungen in deutlich kleinerem Rahmen mit Personenbegrenzung, Zugangskontrollen und einem fachkundig erstellten Hygienekonzept zuzulassen. Die Anwesenheit von bis zu 1 000 Personen widerspricht jedoch dem aktuell notwendigen Ziel der Kontaktreduzierung in erheblichem Maße.

(2) In Prostitutionsstätten und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen. Dies gilt entsprechend in den weiteren Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind. Hier besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

(3) In Absatz 3 sind die Einrichtungen konkret benannt, die abweichend von § 4 vorübergehend für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Erläuterungen zu den einzelnen Einrichtungen können der Begründung zu § 4 entnommen werden. Die Gründe der Differenzierung finden sich in der einleitenden Begründung zu § 4a.

Im Rahmen der weitergehenden Kontaktbegrenzung ist es nun nicht mehr angemessen, die Ballett- und Tanzschulen ausnahmsweise für den Publikumsverkehr zu öffnen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auch in diesen Einrichtungen Neuinfektionen zu verzeichnen sind. Aufgrund der besonderen körperlichen Nähe der Tanzenden zueinander

und den entstehenden Ansammlungen ist auch der Betrieb der Ballett- und Tanzschulen untersagt.

(4) Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 27. November 2020 die Schließung von Wettannahmestellen in einem Eilrechtsschutzverfahren vorläufig ausgesetzt und betont, dass es vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit Lotto-Annahmestellen möglich sein muss, den Geschäftsbetrieb für die reine Wettabgabe zu öffnen. Nach der rechtlichen Einordnung handelt es sich bei Wettannahmestellen um Vergnügungsstätten, da es dort Sitzgelegenheiten gibt und Monitore vorhanden sind, die die Quotenentwicklung zeigen und wo Sportereignisse zu verfolgen sind. Das heißt Kundinnen und Kunden verweilen in der Regel länger in diesen Einrichtungen und es können sich Kontakte mit mehreren Menschen ergeben.

Um dies zu vermeiden, legt die Regelung fest, dass der übliche, vollumfängliche Geschäftsbetrieb der Wettannahmestellen untersagt aber die reine Abgabe des Wettscheins möglich ist. Es ist durch den Betreiber durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrung der Sitzgelegenheiten, Abschalten der Monitore) sicher zu stellen, dass ein über das reine Abgeben des Wettscheins hinaus gehende Verweilen unterbleibt.

Zu § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:

(1) Die Achte Eindämmungsverordnung übernimmt für Beherbergung und Tourismus weitgehend die Regelungen aus der siebten Eindämmungsverordnung. Diese finden ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes. Die Pflicht zum Führen von Kontaktlisten wird den Wirten künftig nicht mehr auferlegt, da sich die praktische Relevanz im Bereich Beherbergung in den letzten Monaten als gering erwiesen hat.

Die besonderen Voraussetzungen für den Betrieb finden sich in den Ziffern 1 und 2.

Nach Nr. 1 sind die allgemeinen Hygienevorschriften nach § 1 Abs.1 einzuhalten. Hierzu existieren Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft, die in der praktischen Umsetzung eine Hilfestellung geben.

In Nr. 2 wird geregelt, dass der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Für Gemeinschaftseinrichtungen gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Öffnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen die Einhaltung der Abstandsregelungen sowie ein verstärktes Reinigungsregime nach § 1 Abs. 1 zu gewährleisten sind.

Die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden gelten über § 1 Abs. 1 für alle Einrichtungen. Für die Öffnung ggf. zur

Beherbergungsstätte gehörender Schwimmbecken, Saunas und Dampfbäder gilt § 4 entsprechend.

(2) Reisebusreisen und andere Ausflugsreisen sind unter Einhaltung von Hygieneregeln zulässig. Der Anwendungsbereich umfasst auch mehrtätige Reisen oder Rundreisen sowie Stadtrundfahrten.

Bei der Einhaltung der notwendigen Hygienestandards hat der Betreiber die Wahl, entweder die Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 sicherzustellen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nur für geschlossene Fahrzeuge, da an frischer Luft die zu vermeidende Ansammlung von Aerosolen nicht relevant wird. Auf dem Freiluftdecks eines Schiffes muss daher keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, auch wenn die Abstände von 1,5 Metern nicht durchweg eingehalten werden können. Ansammlungen von mehr als zehn Personen sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Mit der Regelung im letzten Satz wird klargestellt, dass Fahrten, die in anderen (Bundes-) Ländern begonnen haben, nach den dort geltenden Infektionsschutzregelungen zu beurteilen sind (Transitregelung). Dies gilt für den Transfer nach und durch Sachsen-Anhalt. Die Regelung dient der Umsetzung des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 (TOP 3, Nr. 9). Dies soll es den Beförderungsunternehmen erleichtern, die sich andernfalls bei Fahrten durch mehrere Bundesländer ggf. auf eine ganze Reihe unterschiedlicher Regelungen einstellen müssten. Auch bei Aufnahme weiterer Fahrgäste bleibt es daher bei der Anwendung des Rechts am Abfahrtsort.

Zu Nr. 5a Abweichende Regelungen zu Beherbergungsbetrieben und Tourismus:

(1) Da die bisherigen Eindämmungsmaßnahmen zwar das exponentielle Wachstum der Neuinfektionen stoppen konnten, jedoch noch nicht zu einer Verringerung der Infektionszahlen geführt haben, muss die Regelung des § 5a weiter fortgeschrieben werden. Aufgrund der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird das allgemeine Beherbergungsverbot zu touristischen Zwecken für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 20. Dezember 2020 befristet. Eine solche weitreichende Einschränkung der Tourismusbranche erfolgt anhand des § 28a Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes und ist nach wie vor erforderlich.

§ 5a etabliert ein allgemeines Beherbergungsverbot, welches die Beherbergung aus touristischen Zwecken grundsätzlich untersagt. Von dem Verbot sind solche Beherbergungen nicht erfasst, die notwendig und unaufschiebbar sind und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken dienen. Das Verbot, Personen in Sachsen-Anhalt zu touristischen Zwecken zu beherbergen, dient dem Zweck, insbesondere überregionale Kontakte zu

reduzieren. Es ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das Verbot ist in Anbetracht der zuletzt bundesweit deutlich gestiegenen Infektionszahlen auch erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. In zahlreichen Regionen kommt es zunehmend zu einer diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Die Ansteckungsumstände sind derzeit im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v.H. der Fälle unklar. Angesichts der hohen Infektionszahlen in Deutschland sind großflächige Maßnahmen erforderlich, da ohne weitere Einschränkungen zu erwarten ist, dass sich das SARS-CoV-2 in derzeit schwächer betroffenen Regionen mit einer nur kurzen Verzögerung stark ausbreitet. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Übernachtungsgästen, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten während des gesamten Aufenthalts, sowie die nicht mehr durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Gäste. Auch wenn der Tourismus für einige Teile des Landes von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Gäste an einer Übernachtung in Sachsen-Anhalt. Die Eindämmung kann aktuell nur gelingen, wenn das bundesweite Reisegeschehen insgesamt vorübergehend deutlich eingeschränkt wird. Da weiterhin die Beherbergung aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen, soweit notwendig und unaufschiebbar, erlaubt sind, liegt eine Verletzung des Übermaßverbotes nicht vor. Unaufschiebbare familiäre Gründe sind anzuerkennen insbesondere bei einer Hochzeit oder einem Todesfall für in § 2a Abs. 2 Satz 2 genannte Personen, nicht jedoch für allgemeine Geburtstags- oder Familienfeiern. Das Beherbergungsverbot gilt auch nicht für Beherbergungen im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, da diese aufgrund des Rechts auf Bildung besonders schützenswert sind.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Zudem steht gegen das SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Eine Einschränkung von touristischen Reisen oder Reisen zu Freizeit Zwecken ohne Übernachtung besteht nicht. Diese Reisen sind deutlich kürzer als Reisen mit Übernachtung und nur für Anreisende aus kürzerer Entfernung

attraktiv. Sie begründen die Gefahr der Kontakte zu anderen Menschen daher in deutlich geringerem Maße als touristische Reisen mit Beherbergung.

(2) Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) werden vorübergehend untersagt, weil bei diesen aufgrund der räumlichen Nähe und der zeitlichen Dauer regelmäßig ein hohes Ansteckungsrisiko der Reiseteilnehmer besteht. In der Regel schließt sich an die Fahrt ein weiteres Ausflugsprogramm in der Reisegruppe an. Der räumliche, oft überregionale Kontakt von Menschen zueinander wird hierdurch gefördert, was dem aktuellen Ziel der deutlichen Kontaktreduzierung zuwider läuft.

Zu § 6 Gaststätten:

(1) Nach Absatz 1 dürfen alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes für den Publikumsverkehr mit inhaltlichen Maßgaben öffnen. Die notwendigen Beschränkungen basieren auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nach dieser Verordnung nicht beschränkt, sollte jedoch mit besonderem Augenmaß erfolgen, um die Sorgfaltspflichten der Gäste bei der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht zu gefährden.

Eine Bewirtung ist nur an Tischen erlaubt. Gestattet sind auch Angebote, bei denen den Gästen die Speisen und Getränke an einer Theke, Luke o.ä. ausgereicht werden und im Anschluss an Tischen konsumiert werden. Durch die Nutzung von Tischen soll vor allem die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden. Die Platzierung an Stehtischen, einer Theke oder einem Tresen genügt dem Grunde nach diesen Vorgaben, soweit diese geeignet sind, die angebotenen Speisen und/ oder Getränke dort zu konsumieren. Es sind jedoch gerade beim Fehlen von Sitzplätzen ggf. zusätzliche Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o.ä.) zu treffen, um die zulässige Personenzahl nicht zu überschreiten und den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Bei einem Ausschank an einer Theke ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dort Platzierten und Personen, die sich Speisen und Getränke holen, eingehalten wird, sofern es sich nicht nur um kurzzeitige Unterschreitungen handelt.

Gemäß Nr. 1 sind die allgemeinen Hygieneregeln nach dieser Verordnung und der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Eine Regelung für das Personal ist aufgrund des Verweises in Satz 3 auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften in § 1 Abs. 3 entbehrlich. Zusätzlich soll die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion, insbesondere beim Angebot von Selbstbedienungsbuffets, das Ansteckungsrisiko weiter vermindern.

In Nr. 2 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für den Publikumsverkehr in Gaststätten ergänzt.

In Nr. 3 wird die Anzahl von Gästen an einem Tisch auf zehn Personen begrenzt. Auch weiterhin sind größere Ansammlungen von Personen zur Minderung des Infektionsrisikos zu vermeiden. Die zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen (z. B. für einen gemeinsamen Tisch für zwei jeweils sechsköpfige Familien) sowie mit nahen Angehörigen sowie deren Ehe- und Lebenspartnern. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Ein gemeinsamer Tisch ist also für Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern sowie Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel und deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft ohne Personenbegrenzung zulässig.

Nach Nr. 4 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt die allgemeine Informationsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 für die Begebenheiten in Gaststätten an.

Die bisherige Regelung in Nr. 5, das Führen von Anwesenheitslisten für Gäste betreffend, wurde aufgehoben, da sich die praktische Relevanz im Bereich Gaststätten in den letzten Monaten als gering erwiesen hat.

Satz 2 beinhaltet zusätzliche Auflagen beim Betrieb von Selbstbedienungsbuffets. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Deshalb waren zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. So hat der Betreiber des Angebots zu gewährleisten, dass die Gäste im Zusammenhang mit dem Buffet insbesondere die Abstandsregelungen einhalten als auch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Durch die Mund-Nasen-Bedeckung soll der möglichen Gefahr einer Abstandsunterschreitung bei der Warte- und Zugriffszeit begegnet werden. Zu Umsetzungsmöglichkeiten (z. B. Wartemarkierungen, Abdeckungen, Niesschutz aus Plexiglas u.ä.) wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Zudem kann das Hygienerahmenkonzept der DEHOGA weitere Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung geben. Klarstellend gilt weiterhin, dass die besonderen Schutzmaßnahmen nur für Buffets mit Selbstbedienung gelten. Werden die Speisen oder Getränke hingegen buffetähnlich dargeboten, jedoch durch eine Servicekraft nach Wunsch des Gastes zusammengestellt und ausgereicht, gelten auch weiterhin nur die allgemeinen Regelungen in Satz 1.

Auf die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden wurde an dieser Stelle verzichtet, da diese über § 1 Abs. 1 ohnehin für alle Einrichtungen gelten.

Der Abverkauf von Speisen und Getränken ist weiter wie bisher möglich. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen in § 1 Abs. 1. Insbesondere sind größere Ansammlungen möglichst

zu vermeiden und bei Warteschlangen der Mindestabstand weiterhin einzuhalten.

Weitergehender Regelungen bedurfte es an dieser Stelle also nicht.

(2) Für die Hochschulgastronomie gilt die Regelung für Gaststätten entsprechend.

Zu § 6a Abweichende Regelungen zu Gaststätten:

(1) Die Schließung der Gaststätten beruht auf § 28a Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes und ist weiterhin notwendig, um den 7-Tage-Inzidenzwert soweit zu senken, dass eine Rückkehr zum Normalbetrieb ermöglicht werden kann. Aufgrund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs bedarf es einer Befristung, die vorerst bis 20. Dezember 2020 vorgenommen wird. Die derzeitigen Infektionszahlen machen die getroffenen Maßnahmen erforderlich, um das Gesundheitssystem, das Sozialleben und die Wirtschaft im Allgemeinen sowie auch jeden Einzelnen zu schützen. Gaststätten bleiben aus diesem Grund vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen. Hierzu zählen neben Kneipen, Bars, Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants. Zwar gab es in Deutschland vergleichsweise wenig nachgewiesene Infektionen mit Ursprung in Gastronomiebetrieben. Da es aber einen großen Anteil ungeklärter Fälle gibt, muss davon ausgegangen werden, dass eine große Dunkelziffer für Ansteckungen in der Gastronomie existiert. Hierfür spricht eine im »Morbidity and Mortality Weekly Report« des »Centers for Disease Control and Prevention« (CDC) veröffentlichte Publikation aus den USA, die ergeben hat, dass Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion in den zwei Wochen vor Erkrankungsbeginn mehr als doppelt so häufig ein Restaurant, ein Café oder eine Bar besuchten als nicht Infizierte.

Kantinen, die allein für die Belegschaft zugänglich sind, also weder durch Gäste von Außen noch Besucher des Unternehmens betreten werden können, dürfen weiter öffnen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil gerade in Unternehmen der chemischen Industrie die Betriebskantinen oftmals als Pausen- und Sozialräume dienen und ein Verzehr von Speisen am Arbeitsplatz aus Gesundheitsschutzgründen nicht zulässig ist.

(2) Vorübergehend wird Gaststätten nur die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf gestattet. Hierbei sind die Abstandsregelungen zu beachten. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet. Die Ausnahme dient dem Interesse der Bevölkerung an einer Versorgung mit zubereiteten Speisen. Zur Klarstellung wurden Getränke in Abs. 2 in die Regelung aufgenommen. Eine unterschiedliche Behandlung des Verkaufs von Speisen und Getränken erfolgt nicht.

(3) Für die Hotels wird klargestellt, dass neben der Außerhaus-Lieferung auch eine Bewirtung für die Beherbergungsgäste zulässig ist. Eine Versorgung in Gemeinschaftsräumen ist unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln des § 6 zulässig.

(4) Die Regelungen der voranstehenden Absätze gelten für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke entsprechend. Dies gilt auch für die Ausführungen zu Kantinen. Kann die Mensa den Zugang externer Dritter, also Personen, die weder Studenten noch Beschäftigte der Hochschulen sind, ausschließen, darf eine Öffnung für den insoweit begrenzten Publikumsverkehr erfolgen.

(5) Während die allgemeine Bevölkerung für die Nutzung gastronomischer Angebote auf Abhol- und Lieferservice verwiesen werden kann, weil diese Angebote auch im häuslichen Bereich konsumiert werden können, ist dies bei den Angeboten zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) wegen der fehlenden Wohnung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Deshalb dürfen diese Angebote aus Verhältnismäßigkeitsgründen weiter betrieben werden, sofern die beschriebenen Zugangs- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Zu § 7 Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Märkte, Dienstleistungen der Körperpflege:

Die weitreichenden Einschränkungen sind entsprechend § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

(1) Ladengeschäfte jeder Art, auch größere Einrichtungen, hier Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Dies umfasst regelmäßig auch Zugangsbeschränkungen im Innen- und Außenbereich zur Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, da sich nach der Art dieser Einrichtungen Menschen zur Prüfung der Angebote meist weitgehend frei und selbständig auf den Geschäftsflächen bewegen. Bei Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet (z. B. Floh- und Trödelmarkt). Weihnachtsmärkte wurden zur Klarstellung ausdrücklich aufgenommen. Das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 ist in geschlossenen Räumen, nicht jedoch im Freien verpflichtend. Dies folgt der bereits zuvor dargelegten unterschiedlichen Risikobewertung im Hinblick auf die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft.

Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzeinrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios, Piercing- und Tatoostudios und ähnlicher Unternehmen ist zulässig, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden, weil für diese Dienstleistungen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Nachfolgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 – hier kann durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür gesorgt werden, dass es aufgrund vieler Terminnachfragen im Geschäft nicht zu unnötigem Andrang kommt - und
- dass die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Für den Normalfall haben die Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einigen Dienstleistungen, wie etwa kosmetischen Anwendungen im Gesicht, ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Dies könnte etwa durch Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Kunden, separate Behandlungsräume und für die Beschäftigten durch bessere persönliche Schutzausrüstung (medizinische Mund-Nasen-Maske, Schutzbrille etc.) erfolgen.

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Frisöre. Das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mit entwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Deshalb kann auch eine Öffnung von Barbiergeschäften erfolgen, obwohl diese hauptsächlich Bartpflege anbieten.

(3) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist gestattet, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden. Auch den gastronomischen Einrichtungen, die sich in Einkaufszentren befinden, ist eine Öffnung unter Beachtung der benannten Maßgaben erlaubt.

In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Die Einkaufszentren selbst sind zwar keine Ladengeschäfte, bestehen neben Verkehrsflächen aber aus diesen. Deshalb müssen die Einkaufszentren sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände und zur Vermeidung größerer Ansammlungen verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen werden und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden.

Für die gastronomischen Einrichtungen wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 verwiesen. Hier gilt es insbesondere die Verzehrbeschränkungen innerhalb der Einkaufszentren sicherzustellen. Ferner ist zu beachten, dass ein Angebot in Buffetform mit Selbstbedienung nur unter den besonderen Hygieneregeln des § 6 Abs. 1 Satz 2 stattfindet. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kunden wie in den Ladengeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel.

(4) Absatz 4 nimmt die Hausrechtsinhaber in die Pflicht, dass Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

Zu § 7a Abweichende Regelungen zu Ladengeschäften, Messen, Ausstellungen und Märkten:

Auch nach einer Neubewertung des gegenwärtigen Infektionsgeschehens ist eine Öffnung der in Satz 1 genannten Gewerbetreibenden (Messen, Ausstellungen, Spezial-, Weihnachts- und Jahrmärkte jeder Art) bis 20. Dezember 2020 für den Publikumsverkehr verboten. Eine Schließung erfolgt im Rahmen des § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes. Das derzeit immer noch erhöhte Infektionsgeschehen erfordert die Aufrechterhaltung der getroffenen Beschränkungen, da nur durch eine erhebliche Kontaktreduzierung ein

Rückgang der Infektionszahlen erreicht werden kann. Dadurch bleibt die Kontaktnachverfolgungen durch die Gesundheitsämter gewährleistet und die gesundheitliche Versorgung der Gesamtbevölkerung, insbesondere im Bereich der Intensivmedizin, weiterhin sichergestellt. Aufgrund der damit einhergehenden schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Regelung im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 befristet. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs besteht regelmäßig eine hohe Kontaktdichte zueinander und damit ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember zu schließen. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Gleiches gilt für Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte, die nach ihrem Warensortiment und dem gesamten Erscheinungsbild mit Wochenmärkten vergleichbar sind und von diesen optisch durch einen neutralen Dritten nicht unterschieden werden können. Ladengeschäfte haben ebenfalls einen spezifischen Versorgungsauftrag der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs und bleiben daher trotz der Gefahr hoher Kontaktdichte geöffnet. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, die weitergehenden Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 1 einzuhalten. Dies gilt insbesondere für große Supermärkte, Möbelhäuser sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelungen gelten insbesondere auch für Einkaufszentren, denen als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür obliegt, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zum Gedränge von Menschen, zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt.

Zu § 8 Sportstätten und Sportbetrieb:

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportstätten, einschließlich Frei- und Hallenbädern, hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum

Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Daraus resultiert eine Infektionsgefahr, so dass auch weiterhin Einschränkungen entsprechend des § 28a Abs. 1 Nr. 8 des Infektionsschutzgesetzes gelten. Bei der Abwägung, welche Einschränkungen angemessen sind, ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet. Aufgrund der geringen Infektionsgefahr bei konsequenter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist der Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt, die kumulativ vorliegen müssen. Soweit die Natur der Sportart die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zulässt, insbesondere bei Kontaktsportarten, kann hiervon abgewichen werden. Die Anzahl der Sporttreiber ist dann im Gegenzug zur Verringerung des Infektionsrisikos auf maximal 50 Sporttreibende zu begrenzen. Zu empfehlen ist zudem, den Kreis der Kontaktsporttreibenden möglichst konstant zu halten.

Wettkämpfe und Zuschauer sind zugelassen, allerdings mit bestimmten Beschränkungen, wie sie für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 6 gelten.

(2) Die Sportstätte darf nur nach Freigabe durch den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Zusätzlich ist die Maximalbelegung für Veranstaltungen von 500 Personen in geschlossenen Räumen (maximal 1000 Personen ab 1. November 2020) und 1000 Personen im Freien zu beachten. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar. Für das gastronomische Angebot bei Wettkämpfen sowohl im Außen- als auch im Innenbereich (z. B. in Stadionlounges) wird auf die Regelungen in § 6 zurückgegriffen. Zudem wird klargestellt, dass für Wettkämpfe, ggf. zusätzlich zum Trainingsbetrieb, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen ist. Verantwortliche Person ist der Veranstalter, der ggf. vom Betreiber der Sportstätte abweichen kann.

(3) Absatz 3 etabliert eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

(4) Die Freigabe von Frei- und Hallenbädern erfolgt aufgrund vorliegender Erkenntnisse, welche darauf hindeuten, dass Viren durch das Chlor im Badewasser abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen (vgl. <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>). Zum Zwecke der Klarstellung wird auch hier auf das Erfordernis eines Hygienekonzepts noch einmal verwiesen.

(5) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können die Landkreise und kreisfreien Städte Ausnahmen von Absatz 1 und in eingeschränkter Form von Absatz 2 zulassen. Bei Ausnahmeregelungen zur Überschreitung der in Absatz 2 genannten Personenbeschränkung bedarf es der Zustimmung des für Sport und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Die Ausnahmemöglichkeit von den Beschränkungen der Personenzahl dient dem Umstand, dass bestimmte Sportveranstaltungen länderübergreifend organisiert und durchgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem die Handballbundesliga, die 3. Fußball-Liga und die Basketballbundesliga. Hierfür wird eine bundeseinheitliche Vereinbarung angestrebt, um eine Ungleichbehandlung der einzelnen (Bundes-) Ligavereine zu vermeiden. Die Absprachen der Sportministerkonferenz sind jedoch im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sichert die Umsetzbarkeit entsprechender Vereinbarungen ab, auch wenn diese über die Personenbegrenzung in Absatz 2 hinausgehen sollten. Zudem soll es auch unabhängig von bundesweiten Absprachen die Möglichkeit geben, bei vorliegen geeigneter Hygienekonzepte Sportveranstaltungen mit größerer Zahl an Teilnehmern schrittweise zu erproben und bei positiven Erfahrungen im Hinblick auf den Infektionsschutz ggf. dauerhaft zuzulassen. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird durch den doppelten Zustimmungsvorbehalt noch einmal betont.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können zudem weitergehende Einschränkungen als die in Absatz 1 genannten in Form von Auflagen und/oder Untersagungsverfügungen regeln. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Dabei ist das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen.

Zu § 8a Abweichende Regelungen zu Sportstätten und Sportbetrieb:

(1) Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zu vorübergehenden Kontaktverboten im öffentlichen Raum geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Schwimmbädern regelmäßig eine Vielzahl von Menschen anzieht, eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge hat. Um den 7-Tage-Inzidenzwert zu senken bleiben Sportstätten und Sportbetriebe nach Maßgabe des § 28a Abs. 1 Nr. 8 des

Infektionsschutzgesetzesweiterhin geschlossen, soweit keine Ausnahme einschlägig ist. Dies ist weiterhin notwendig, um die Kontaktreduzierung zu gewährleisten und nicht durch sportliche Aktivitäten auszuhöhlen. Hierdurch soll ein Absenken der Infektionszahlen ermöglicht werden, um das Gesundheitssystem zu schützen und das gesellschaftliche Leben sowie die wirtschaftliche Betätigung nicht über Gebühr einzuschränken. Wegen der Grundrechtseingriffe für die Betroffenen ist die Maßnahme vorerst bis zum 20. Dezember 2020 zu befristen.

Unbenommen bleibt es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Sportstätten und Einrichtungen den Sportbetrieb weiterzuführen, sofern eine der Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 bis 8 vorliegt. Damit ist es öffentlichen oder privaten Sportanlagen möglich, für den von den Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 umfassten Personenkreis zu öffnen. Dies betrifft einerseits kommunale Sporthallen, Sportplätze und Schwimmhallen, andererseits aber auch private Sport- oder Fitnessstudios. Dadurch ist beispielsweise auch Personal-Training (eine trainierende Person mit einem Trainer) in einem Fitness- oder Sportstudio oder das Tennisspielen (Einzel) möglich. Weiterhin könnte eine Mannschaft von Berufssportlern gemeinsam, in einem ansonsten geschlossenen Fitnessstudio trainieren. Auch eine Kinder- und Jugendtanzgruppe kann mit bis zu 5 Personen in einer kommunalen Sporthalle proben.

Es ist jedoch erforderlich, dass die Freigabe der genutzten Sportstätte durch den Betreiber vorliegt und die weiteren in Absatz 2 genannten Einschränkungen zwingend beachtet werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gelten die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 genannten Ausnahmen. Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, weshalb in gewissem Umfang Möglichkeiten zum Sportbetrieb aufrechterhalten bleiben. Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ist im Hinblick auf die angestrebte Kontaktreduzierung unproblematisch und daher zulässig.

Als Berufssportler werden solche Sportler bezeichnet, die mit der Ausübung einer Sportart Einkünfte erzielen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sofern bei Mannschaftssportarten für die Mehrheit der Sportler dieses Kriterium zu bejahen ist, können die entsprechenden Sportvereine und Unternehmen hierunter gefasst werden.

Die Zulassung des Sportbetriebs von Kaderathleten erfolgt zur Vorbereitung auf die internationalen Sporthöhepunkte in den Jahren 2021 und 2022. Hierzu zählen insbesondere die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele. In Nr. 3 des Absatz 1 werden Kaderathletinnen und Kaderathleten von Landeskadern eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. oder einem Nachwuchsleistungszentrum miterfasst. Damit soll vor allem der Sportbetrieb der Nachwuchsmannschaften der Profivereine im Fußball und Handball weiterhin gewährleistet werden.

Der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist ebenfalls gestattet. Unter den organisierten Sportbetrieb fallen dabei alle sportlichen Aktivitäten, bei denen die sportliche Betätigung unter Anleitung eines Verantwortlichen geschieht. In diesen Fällen kann die Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln jederzeit gewährleistet werden. Zulässig ist damit u.a. der Sportbetrieb der Vereine, das Training mit Reitlehrerinnen und Reitlehrern sowie Unterricht in Tanz- und Ballettschulen im Rahmen des Kinder- und Jugendsports. Dies gilt unabhängig von § 4a Abs. 3 Nr. 7 auch für Kinder- und Jugend-Tanzsportgruppen sowie Kleingruppenttraining in Ballett- und Tanzschulen in diesem Altersbereich. Es sind sowohl klassische als auch moderne Tanzformen gestattet. Eine Anknüpfung an die „Organisiertheit“ des Sportbetriebes bietet die Gewähr dafür, dass es klare Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Hygieneregeln gibt. Deshalb werden bloße Verabredungen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern nicht privilegiert. Im Rahmen des Kinder- und Jugendsports gilt eine Personenbegrenzung von maximal fünf Personen, wobei der Trainer oder die betreuende Person bereits miteinzurechnen sind. Nicht zulässig sind Wettkampfsimulationen, bei denen Körperkontakt wahrscheinlich ist oder der Kontaktsport. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht es erforderlich, die Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren und insbesondere auch im Bereich der sportlichen Betätigung körperliche Nähe zu vermeiden. Dennoch ist es mit Blick auf den sportlichen Bildungsauftrag des Staates erforderlich den Trainingsbetrieb weiterhin zu ermöglichen. Die Ausübung hat kontaktfrei zu erfolgen und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen. Aufgrund gesundheitlicher Aspekte wird der Rehabilitationssport von der grundsätzlichen Untersagung des Sportbetriebs nach Absatz 1 ausgenommen.

Die Prüfungen für den Ausbildungsberuf zum Fachangestellten für Bäderbetriebe werden zugelassen, um den Erfolg der Ausbildung nicht zu gefährden.

Nach Absatz 1 Nr. 7 ist auch die Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern gestattet. Damit wird die praktische Ausbildung der Rettungsschwimmer ermöglicht.

Rettungsschwimmer leisten einen Beitrag zum Schutz vor Gefahren für den Leib und das Leben. Um diesem Zweck gerecht zu werden ist es erforderlich die praktische Ausbildung zu ermöglichen.

Der Erwerb von Trainerlizenzen wird ebenfalls von der Untersagung des Sportbetriebes ausgenommen. Er ist Teil der Erwachsenenbildung. Da der Erwerb der Trainerlizenzen einen sportpraktischen Teil umfasst, waren diese Maßnahmen der Erwachsenenbildung bisher im Sport nicht durchführbar. Nur der theoretische Teil der Ausbildung war bislang gestattet. Um hier eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird nunmehr auch der praktische Teil ermöglicht.

Die notwendigen Trainingseinheiten zur Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen zur Aufnahme an den Sportschulen sind nach Nummer 8 vom grundsätzlichen Verbot des Absatz 1 ausgenommen. Die Vorbereitung sowie die Durchführung der Prüfungen sind als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme an den Schulen besonders schützenswert. Um den Zugang zur Bildung nicht zu beeinträchtigen, sind sie daher gestattet.

Ebenfalls der Gewährleistung des Zugangs zu Bildung und der Sicherstellung von Studienerfolgen dient die Ausnahme in Nummer 9, nach welcher die nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen ermöglicht werden. Den zuständigen Ressorts wird ermöglicht, ergänzende Regelungen zu treffen, um eine Unterscheidung zwischen Berufssportlern und Amateursportlern für den Einzelfall regeln zu können.

(2) Aufgrund der in der Begründung zu Absatz 1 beschriebenen Kontakterhöhung und Infektionsgefahr, sind Ausnahmen nur bei konsequenter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln vertretbar. Deshalb ist der nach Absatz 1 ausnahmsweise zugelassene Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt. Diese müssen kumulativ vorliegen. Absatz 2 Nummer 3 regelt, dass Individualsportarten mit Körperkontakt nur mit einem festen Partner möglich sind. Die Eindämmung der Anzahl der Neuinfektionen kann nur durch eine deutliche Kontaktreduzierung erreicht werden, sodass eine räumliche Nähe und der körperliche Kontakt der Sporttreibenden auf feste Partner zu beschränken ist. Die Nummer 4 des Absatzes 1 bleibt davon unberührt. In diesen Fällen hat der Sportbetrieb kontaktfrei zu erfolgen und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellen.

(3) Die Sportstätte darf nur nach Freigabe durch den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 2 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar.

(4) Absatz 4 etabliert eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

Zu § 9 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

Die Regelungen des § 9 sind im Rahmen des § 28a Abs. 1 Nr.15 des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden.

(1) Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Hygieneregeln auch für die in § 9 genannten Einrichtungen gelten. Zudem werden für bestimmte Besuche Ausnahmen von der Einhaltung der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zugelassen.

Dies betrifft zunächst Schwerkranke, insbesondere bei der Sterbebegleitung durch nahestehende Personen und Urkundspersonen. In Anbetracht der besonders schwierigen Lage tritt das Interesse an der strikten Einhaltung des Mindestabstands hier hinter das individuelle Interesse an einer möglichst persönlichen Begleitung zurück.

Bei nahen Angehörigen gilt die Regelung zum Mindestabstand nicht, weshalb die bisherige Ausnahmeregelung zu nahen Angehörigen in § 9 nicht fortgeführt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner in den genannten Einrichtungen menschliche Nähe benötigen und auch erhalten sollen, mithin die Aufhebung der Sonderregelung an dieser Stelle nicht als Besuchsbeschränkung verstanden werden soll.

Bei der Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgung kann ein Abstand von 1,5 Metern naturgemäß meist nicht eingehalten werden. Dies wurde nun ausdrücklich berücksichtigt.

Als letzter Ausnahmetatbestand zur Unterschreitung des Mindestabstands wurde die Seelsorge aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine besonders vertrauliche Interaktion, die mit der strikten Einhaltung des Abstandsgebots nur schwer umsetzbar und deshalb von diesem ausgenommen ist.

(2) Das Besuchsrecht in den oben genannten Einrichtungen soll weiterhin grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Absatz 2 Satz 2 der Regelung stellt nunmehr klar, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner tägliche Besuche ermöglicht werden sollen. Die Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr.15 des Infektionsschutzgesetzes sind weiterhin derart gestaltet, dass die Sicherheit dieser besonders schützenswerten Personengruppen gewährleistet ist, ohne im Gegenzug zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen zu führen. Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist der Bewohnervertretung der

Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren (siehe auch LT-Beschluss vom 15. Oktober 2020 „Ausgewogene Umsetzung der Besuchsregelungen in stationären Pflegeeinrichtungen – Drs. 7/6745). Besuchsverbote in Alten- und Pflegeheimen sind, auch wenn sie mit Ausnahmen versehen sind, grundsätzlich „ultima ratio“ (letztes Mittel) des Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen. Eine Ausgangssperre für Bewohnerinnen und Bewohner ist als freiheitsentziehende Maßnahme nicht zulässig und mit dieser Verordnung auch nicht vorgesehen. Auch Besuche bei Angehörigen und nahestehenden Personen sind ausdrücklich zuzulassen. Auf die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sollte hingewiesen werden. Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Das Leiden von Demenzkranken an einer für sie nicht begreifbaren Isolation, an mangelnder körperlicher Nähe und von ihnen nicht nachvollziehbaren Einschränkungen ist bei der Beurteilung von Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Zum einen kann davon ausgegangen werden, dass besuchende Angehörige in der Lage sind, mäßigend auf die Patientinnen und Patienten einzuwirken. Zum anderen besteht gerade bei Demenzkranken, die sich nicht selbst versorgen können und in gewissem Umfang den Maßnahmen des Pflegepersonals schutzlos ausgeliefert sind, die Notwendigkeit einer Kontrolle durch Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer. Es bleibt also festzuhalten, dass auch und gerade bei Demenzkranken völlige Besuchsverbote in aller Regel unverhältnismäßig sind, weil sie unzumutbar sind.

Um dies zu gewährleisten sind die Belange der Besuchenden angemessen zu berücksichtigen und die Besuchsregelungen auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Hierdurch ist es den Besucherinnen und Besuchern möglich, sich auf die geänderten Besuchsmöglichkeiten einzustellen. Insbesondere für Berufstätige dürfte dies den Besuch vereinfachen bzw. erst ermöglichen.

(3) Der neu eingefügte Absatz 3 erfasst nunmehr die Möglichkeit der Einrichtungsleitung in Pflegeheimen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt ein Besuchsverbot im Falle einer bestätigten COVID-19 Erkrankung zu verhängen. Die eingefügte ausdrückliche Erwähnung hat klarstellenden Charakter. Bislang wurde ein Betreten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Fall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung ebenfalls durch die

zuständigen Gesundheitsämter verhindert. Die betroffenen Personen sind ohnehin unter Quarantäne zu stellen und dadurch am Verlassen des Hauses gehindert.

Daneben wird der Einrichtungsleitung die Möglichkeit eingeräumt, ein Besuchsverbot für maximal drei Tage zu verhängen, wenn ein begründeter Verdachtsfall einer COVID-19 Infektion vorliegt. Ein begründeter Verdachtsfall einer Covid-19 Infektion liegt immer bei positiven Ergebnissen von Antigen-Tests, die noch einer Überprüfung durch den PCR-Test bedürfen, der Vornahme von PCR-Tests bis zum Vorliegen der Ergebnisse und bei unmittelbarem Kontakt mit einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person, vor.

Der Heimleitung wird hierdurch ermöglicht, flexibel auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu reagieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und die Bewohner zu treffen. Die Erhöhung der Anzahl der Neuinfizierten kann so verringert und eine weitere Verbreitung des Coronavirus vermieden werden. Die Dauer des Besuchsverbots ist dabei auf maximal 3 Tage zu beschränken, sodass die Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst gering gehalten werden,

Zu § 10 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:

Der bisherige § 10 beinhaltete Sonderregelungen zu Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen und wurde nicht weiter in die Achte Eindämmungsverordnung übernommen. Die bisherigen quantitativen Beschränkungen für Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind flächendeckend nicht weiter erforderlich und angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens auch nicht mehr verhältnismäßig. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen im Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken. Ebenso können unterbliebene Leistungen der individuellen Förderung negative Auswirkungen für die persönliche Entwicklung der Leistungsberechtigten haben. Die Regelungen des § 9 erscheinen ausreichend, um in Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen wichtige Hygieneregeln weiterhin zu implementieren. Sie stützen sich auf den § 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes. Die bisherigen Regelungen der §§ 11 ff. rücken entsprechend in der Nummerierung auf.

(1) Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Untergebrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb kann die Leistungserbringung der genannten Einrichtungen nur unter strikter Einhaltung der

allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Vorerkrankungen der Patientinnen und Patienten im Hinblick auf einen möglicherweise schweren Verlauf von Covid-19 durchgeführt werden.

(2) Auch für Beratungsdienstleistungen wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch diese unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu erbringen sind.

(3) Im Maßregelvollzug können neuaufgenommene Patientinnen und Patienten sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen werden.

Zu § 11 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nr.1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes:

Die Regelungen zu Gemeinschaftseinrichtungen finden sich seit der Siebten Eindämmungsverordnung in einer Vorschrift zusammengeführt, aufgrund redaktioneller Bereinigung nunmehr in § 11. Sie beruhen auf der Regelung des § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes. Für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen enthält die Verordnung nur noch wenige, das Infektionsschutzgesetz ergänzende Vorschriften.

Betretenverbote für bestimmte Personengruppen bestehen nicht. Bei einer erkannten Erkrankung an Covid-19 stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass das Betreten der Gemeinschaftseinrichtungen auf diese Weise ohnehin verhindert wird. Kürzliche Auslandsaufenthalte stellen nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts aktuell keine generell erhöhte Infektionsgefahr dar. Inwieweit es erforderlich ist, Kinder und Jugendliche mit Erkältungssymptomen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen, bleibt den weiteren Regelungen der für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung zuständigen Ministerien vorbehalten. Ein genereller Ausschluss ist in der Achten Eindämmungsverordnung nicht enthalten.

(1) In Satz 1 werden die Gemeinschaftseinrichtungen definiert. Nach § 1 Abs. 1 gelten die allgemeinen Hygieneregeln auch für diese. In Satz 2 wird den Gemeinschaftseinrichtungen die Unterschreitung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Mindestabstands gestattet, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Die Differenzierung von Gemeinschaftseinrichtungen zu anderen Einrichtungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstands auch ohne Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruht auf ihrer besonderen Relevanz für die Gesellschaft. Gerade in Kindertageseinrichtungen und Schulen, aber auch in Ferienlagern erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung (Art. 7 GG) war gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) abzuwägen. Der Regelbetrieb der

Gemeinschaftseinrichtungen ist unter den vorhandenen Kapazitäten jedoch nicht möglich, wenn der allgemeine Mindestabstand durchgehend eingehalten werden müsste. Schon die räumlichen Begebenheiten genügen regelmäßig nicht, um einen ganzen Klassenverband oder eine ganze Kita-Gruppe unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreuen. Auch das vor den Schulferien praktizierte Wechselmodell an den Schulen kann den staatlichen Bildungsauftrag nicht auf Dauer in der gleichen Qualität wie die reguläre Beschulung gewährleisten. Insbesondere in sozial schwachen oder weniger bildungsaffinen Familien besteht beim Fernunterricht die Gefahr, von der durchschnittlichen Lernentwicklung abgehängt zu werden. Hinzu kommt, dass die Eltern nicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder häufig nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Gerade bei Personen, deren Arbeitskraft bei der Bewältigung der Krisenfolgen sehr förderlich wäre, aber mangels Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht, wiegt dieser Umstand besonders schwer. Der teilweise Verzicht auf das Mindestabstandsgebot ist nicht mit einer generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Maske verbunden, da diese für Kinder und Jugendliche eine besondere Belastung bedeuten würde. Zudem ist das Infektionsrisiko für und durch Kinder und Jugendliche noch nicht vollständig geklärt. Bislang sind für den Fall einer Erkrankung bei dieser jungen Personengruppe jedenfalls keine schweren Verläufe bekannt, so dass in der Gesamtabwägung auf eine generelle Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet wurde. In den Hygienekonzepten vor Ort können diese jedoch enthalten sein.

(2) Der Zugang zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht davon abhängig, dass Eltern einer bestimmten beruflichen Tätigkeit nachgehen und daher für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im regulären Betrieb (Satz 1), kann aber bei Bedarf durch Erlass eingeschränkt werden. Satz 2 überträgt dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb unter den einschränkenden Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung auszugestalten. Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus an der frischen Luft ist eine gleichzeitige Anwesenheit von Kindergruppen im Außenbereich unabhängig von der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen oder einer strikten Abgrenzung der Kindergruppen voneinander zulässig. Dem Personal der Einrichtung obliegt es jedoch, mit pädagogischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass eine Mischung der Kindergruppen gleichwohl vermieden wird.

(3) Bereits mit der Fünften Eindämmungsverordnung war der Schulbetrieb wieder möglich unter der Voraussetzung einer Trennung der Gruppen und dem Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Mit der Sechsten Eindämmungsverordnung konnte zudem der Mindestabstand unterschritten werden, wenn dies aus schulischer Sicht geboten ist. Dies

bietet sich bei einer andernfalls zu starken Zersplitterung der Gruppen an. Seit der Siebten Eindämmungsverordnung erfolgte schrittweise die Rückkehr zum Regelbetrieb in den Schulen zu Beginn des Schuljahrs 2020/2021, der mit der Achten Eindämmungsverordnung nun verstetigt wird. Die Art des Schulbetriebs kann nach Satz 2 eingeschränkt werden; sie ist nach Satz 3 abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen. Der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Landes Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ definiert einen entsprechenden Stufenplan, um umfassende Schulschließungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem Grunde nach lässt die Achte Eindämmungsverordnung auch das Singen in Schulchören außerhalb des Klassenverbands zu; hier empfiehlt sich die Einhaltung der größeren Abstände in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in besonderem Maße. Satz 4 ermöglicht eine Befreiung vom Präsenzunterricht bei bestimmten Vorerkrankungen. Satz 5 erhält die Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, die Regelungsgegenstände der Sätze 1 bis 4 durch Erlass näher auszugestalten. Satz 6 regelt, dass auch Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Pflegebereich, die nicht den Pflegeschulen im Sinne des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942) zugeordnet werden können, unter den Bedingungen der Pflegeschulen betrieben werden dürfen. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Berufsgruppe gerade im Hinblick auf die Bewältigung der durch den Coronavirus hervorgerufenen Krise, aber auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt, war diese Sonderregelung erforderlich.

(4) Für den Schulen angegliederte Wohnheime und Mensen gelten die Regelungen für Schulen nach Absatz 3 entsprechend. Nach Absatz 3 werden spezifische Schulkonzepte erstellt, um die Anforderungen des Schulbetriebs und die Anforderungen des Infektionsschutzes bestmöglich in Einklang zu bringen. Schul-, Unterbringungs- und Verpflegungskonzept müssen daher kohärent sein, was die Anwendung anderer Regelungen, z. B. § 6 für Mensen, nicht gewährleisten könnte. Entscheidend ist, dass die geltenden Schulregelungen, insbesondere zur Gruppenbildung, auch bei der Unterbringung im Wohnheim und der Verpflegung in der Mensa eingehalten werden, um im Falle einer Corona-Infektion den Quarantänekreis bestimmbar und begrenzbare zu halten.

(5) Der Betrieb von Ferienlagern ist zulässig unter den in Absatz 5 (und Absatz 1) genannten Voraussetzungen. Da bei Ferienlagern eine Übernachtung vorgesehen ist, wird auf die entsprechende Geltung der Regelungen für Beherbergungsbetriebe in § 5 verwiesen. Beim Betrieb von Ferienlagern darf vom Abstandsgebot abgewichen werden; dies umfasst auch die dafür genutzten Beherbergungs- und Sportstätten. Ergänzende Empfehlungen werden durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ergehen, um den Betreibern von Ferienlagern eine Hilfestellung zu geben.

Zu § 11a - Abweichende Regelungen für Schulen:

(1) Entsprechend der Regelung des § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes gilt im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 die „Maskenpflicht“ auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Für die genannten Personengruppen gilt die Verpflichtung auch während der Unterrichtszeiten.

Unter den Begriff der Schulen fallen ferner alle Berufsschulen, weiterbildende Schulen und Träger der Erwachsenenbildung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist erforderlich um einen Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern. Aufgrund der engen körperlichen Nähe und längeren Verweildauer besteht regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags ist es notwendig, derartige weitgehende Maßnahmen zu treffen, um den Ablauf des Regelbetriebs mit Präsenzunterricht fortlaufend zu ermöglichen. Dies geschieht unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 7 GG gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 sind nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen feine Tröpfchen aus der Atemluft durch Husten, Niesen, Sprechen und Atmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung minimiert die Ausscheidung von Atemwegssekrettröpfchen, wodurch die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, insbesondere derer die noch keine Symptome entwickelt haben. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat dabei vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Ausnahmefälle bleiben weiterhin von dieser Vorschrift befreit. Ebenso gilt eine Ausnahme für alle Bereiche der Einrichtungen zu denen ausschließlich das pädagogische, administrative oder technische Personal Zutritt hat. In diesen Fällen besteht keine erhöhte Infektionsgefahr, da ein enger räumlicher Kontakt nicht besteht und die Hygiene- und Abstandregeln des § 1 Abs. 1 eingehalten werden können.

(2) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis. Die Verhaltensweisen der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 sind tendenziell denen von erwachsenen Personen ähnlicher, als denen von Kindern. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sie gleichermaßen wie Erwachsene Träger von SARS-CoV-2 sein können und das Virus auf andere Personen übertragen können. Insbesondere der Bereich der Primarschulen zählt nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu den Haupttreibern der SARS-CoV-2 Pandemie.

Es bleibt den Schülerinnen und Schülern der nicht von der Tragepflicht umfassten Jahrgangsstufen unbenommen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Klassenverbandes im Unterricht zu tragen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht im Bereich des Schulsports, da dieser mit einer körperlichen Belastung für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist.

Nach der Klarstellung des § 12 Abs. 5 sind weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden insbesondere bei hohen Inzidenzzahlen jederzeit möglich. Dies gilt auch für die Regelung des Absatz 2. Es ist für die Gesundheitsämter ebenso möglich, über die im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ getroffenen Entscheidungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

(3) Den von der Trageverpflichtung des Absatz 1 umfassten Personen sollen ausreichend Pausen von der Tragezeit ermöglicht werden. Deshalb soll bei Pausen im Freien der Einhaltung des Mindestabstands Vorrang vor dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeräumt werden.

Zu § 12 Ermächtigung zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen:

In § 12 werden Ermächtigungen zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen weitgehend zentral zusammengeführt, um die Systematik der Verordnung übersichtlicher zu gestalten und die Struktur durch Verzicht von Einzelregelungen zu straffen.

Ergänzend wurde mit der Dritten Änderungsverordnung das zuständige Ressort zum Erlass notwendiger Regelungen für die Durchführung und Verschiebung von Gremienwahlen ermächtigt. Dies betrifft den Kreisschülerrat, den Landesschülerrat und den Landeselternrat. Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens kann es erforderlich sein, die Gremienwahlen zu verschieben. Es wird sich bei den Wahlen nicht vermeiden lassen, dass eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen. Räumlichkeiten, die die Gewähr dafür bieten, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden können, sind nicht immer vorhanden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vielzahl von Wahlberechtigten wegen Schulschließungen oder Quarantänemaßnahmen nicht an den Wahlen teilnehmen können.

Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1

Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 13a Ergänzende Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 die konkreten Tatbestände beschrieben, die während ihrer befristeten Gültigkeit vom 2. November 2020 bis 30. November 2020 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 13b – Vollzug:

Durch § 13b wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass neben den primär zuständigen Gesundheitsbehörden unter den dort beschriebenen Umständen auch die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 SOG LSA tätig werden können. Dies kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Gesundheitsbehörde aufgrund vorübergehender Überlastung nicht in der Lage ist, tätig zu werden.

Zu § 14 Sprachliche Gleichstellung :

Die Klausel zur sprachlichen Gleichstellung stellt klar, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Verordnung jeweils in männlicher und in weiblicher Form gelten.

Zu § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Achte Verordnung SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 17. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebte Eindämmungsverordnung außer Kraft. Da sich das Infektionsgeschehen im Land aktuell zwar auf niedrigem Niveau befindet, zuletzt jedoch ein moderater Anstieg zu verzeichnen war und weiterhin Unwägbarkeiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage bestehen, sind die Anordnungen zunächst vom 1. Dezember 2020 bis zum 20. Dezember 2020 befristet.